



Brüssel, den 19. Dezember 2025  
(OR. en)

17067/25

---

---

**Interinstitutionelles Dossier:  
2025/0180(COD)**

---

---

**CODEC 2198  
ENER 699  
POLCOM 385  
PE 114**

## **INFORMATORISCHER VERMERK**

---

Absender: Generalsekretariat des Rates

Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat

---

Betr.: Vorschlag für eine VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS  
UND DES RATES zur Einstellung der Einfuhren von russischem Erdgas,  
zur Verbesserung der Überwachung potenzieller Energieabhängigkeiten  
und zur Änderung der Verordnung (EU) 2017/1938  
– Ergebnis der ersten Lesung des Europäischen Parlaments  
(Straßburg, 15. bis 18. Dezember 2025)

---

### **I. EINLEITUNG**

Im Einklang mit Artikel 294 AEUV und mit der Gemeinsamen Erklärung zu den praktischen Modalitäten des Mitentscheidungsverfahrens<sup>1</sup> haben der Rat, das Europäische Parlament und die Kommission informelle Gespräche geführt, um in erster Lesung zu einer Einigung über diesen Vorschlag zu gelangen.

---

<sup>1</sup> ABl. C 145 vom 30.6.2007, S. 5.

In diesem Zusammenhang haben die Vorsitzenden des Ausschusses für internationalen Handel (INTA), Bernd LANGE (S&D, DE), und des Ausschusses für Industrie, Forschung und Energie (ITRE), Borys BUDKA (PPE, PL), im Namen des INTA und des ITRE einen Kompromissänderungsantrag (Änderungsantrag 27) zu dem oben genannten Verordnungsvorschlag vorgelegt, zu dem Inese VAIDERE (PPE, LV) und Ville NIINISTÖ (Verts/ALE, FI) einen Berichtsentwurf erstellt hatten. Über diesen Änderungsantrag war bei den genannten informellen Gesprächen Einvernehmen erzielt worden. Von der Fraktion Europa der Souveränen Nationen (ESN) wurden 25 weitere Änderungsanträge vorgelegt.

## II. ABSTIMMUNG

Das Parlament hat bei seiner Abstimmung im Plenum vom 17. Dezember 2025 den Kompromissänderungsantrag (Änderungsantrag 27) zu dem oben genannten Verordnungsvorschlag angenommen. Es wurden keine weiteren Änderungsanträge angenommen. Der Kommissionsvorschlag in der geänderten Fassung stellt – vorbehaltlich der Überarbeitung durch die Rechts- und Sprachverständigen – den Standpunkt des Europäischen Parlaments in erster Lesung dar und ist in dessen legislativer Entschließung (siehe Anlage) enthalten<sup>2</sup>.

Der Standpunkt entspricht der zuvor zwischen den Organen getroffenen Vereinbarung. Folglich dürfte der Rat nach der Prüfung durch die Rechts- und Sprachsachverständigen in der Lage sein, den Standpunkt des Parlaments zu billigen.

Der Gesetzgebungsakt würde anschließend in der Fassung des Standpunkts des Parlaments erlassen.

---

<sup>2</sup> Im Standpunkt des Parlaments in der Fassung der legislativen Entschließung sind die am Kommissionsvorschlag vorgenommenen Änderungen wie folgt markiert: Ergänzungen zum Kommissionsvorschlag sind durch **Fettdruck und Kursivschrift** kenntlich gemacht. Das Symbol „■“ weist auf Textstreichungen hin.

**P10\_TA(2025)0330**

**Einstellung der Einfuhren von russischem Erdgas und Verbesserung der Überwachung potenzieller Energieabhängigkeiten**

*Ausschuss für internationalen Handel, Ausschuss für Industrie, Forschung und Energie  
PE775.677*

**Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 17. Dezember 2025 zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einstellung der Einfuhren von russischem Erdgas, zur Verbesserung der Überwachung potenzieller Energieabhängigkeiten und zur Änderung der Verordnung (EU) 2017/1938 (COM(2025)0828 – C10-0123/2025 – 2025/0180(COD))**

**(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: erste Lesung)**

*Das Europäische Parlament,*

- unter Hinweis auf den Vorschlag der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (COM(2025)0828),
- gestützt auf Artikel 294 Absatz 2, Artikel 194 Absatz 2 und Artikel 207 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C10-0123/2025),
- gestützt auf Artikel 294 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
- unter Hinweis auf die vom ungarischen Parlament und vom slowakischen Parlament im Rahmen des Protokolls Nr. 2 über die Anwendung der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit vorgelegten begründeten Stellungnahmen, in denen geltend gemacht wird, dass der Entwurf eines Gesetzgebungsakts nicht mit dem Subsidiaritätsprinzip vereinbar ist,
- unter Hinweis auf die Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses vom 18. September 2025<sup>1</sup>,
- nach Anhörung des Ausschusses der Regionen,
- unter Hinweis auf die vorläufige Einigung, die gemäß Artikel 75 Absatz 4 seiner Geschäftsordnung von den zuständigen Ausschüssen angenommen wurde, und auf die vom Vertreter des Rates mit Schreiben vom 10. Dezember 2025 gemachte Zusage, den Standpunkt des Europäischen Parlaments gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union zu billigen,

---

<sup>1</sup> Noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht.

- gestützt auf Artikel 60 seiner Geschäftsordnung,
  - unter Hinweis auf die Stellungnahme des Ausschusses für Binnenmarkt und Verbraucherschutz,
  - unter Hinweis auf die gemeinsamen Beratungen des Ausschusses für internationalen Handel und des Ausschusses für Industrie, Forschung und Energie gemäß Artikel 59 der Geschäftsordnung,
  - unter Hinweis auf den Bericht des Ausschusses für internationalen Handel und des Ausschusses für Industrie, Forschung und Energie (A10-0195/2025),
1. legt den folgenden Standpunkt in erster Lesung fest;
  2. nimmt die dieser Entschließung beigefügte Erklärung der Kommission zur Kenntnis, die gemeinsam mit dem endgültigen Rechtsakt im Amtsblatt der Europäischen Union (Reihe L) veröffentlicht wird;
  3. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie ihren Vorschlag ersetzt, entscheidend ändert oder beabsichtigt, ihn entscheidend zu ändern;
  4. beauftragt seine Präsidentin, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

**Standpunkt des Europäischen Parlaments festgelegt in erster Lesung am 17. Dezember 2025  
im Hinblick auf den Erlass der Verordnung (EU) 2025/... des Europäischen Parlaments und  
des Rates zur Einstellung der Einfuhren von russischem Erdgas *und zur Vorbereitung der  
Einstellung von Einfuhren von Öl*, zur Verbesserung der Überwachung potenzieller  
Energieabhängigkeiten und zur Änderung der Verordnung (EU) 2017/1938\***

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf die  
Artikel 194 Absatz 2 und 207,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,

nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses<sup>1</sup>,

nach Stellungnahme des Ausschusses der Regionen<sup>2</sup>,

gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren<sup>3</sup>,

---

\* DER TEXT WURDE NOCH NICHT VON DEN RECHTS- UND  
SPRACHSACHVERSTÄNDIGEN ÜBERARBEITET.

<sup>1</sup> ABl. C, ...

<sup>2</sup> ABl. C, ...

<sup>3</sup> Standpunkt des Europäischen Parlaments vom 17. Dezember 2025.

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der rechtswidrige, groß angelegte russische Überfall auf die Ukraine im Februar 2022 offenbarte die gravierenden Auswirkungen der bestehenden Abhängigkeiten vom russischen Erdgas auf Märkte und Sicherheit. Vor diesem Hintergrund verständigten sich die Staats- und Regierungschefs in der Erklärung von Versailles vom 11. März 2022 darauf, die Abhängigkeit von russischer Energie allmählich zu verringern, bis eine vollständige Unabhängigkeit erreicht ist. Im Rahmen der Mitteilung „REPowerEU“ vom 8. März 2022 ■ und dem REPowerEU-Plan vom 18. Mai 2022 ■ wurden konkrete Maßnahmen vorgeschlagen, die es ermöglichen, die Energieeinfuhren auf eine sichere, erschwingliche und nachhaltige Weise zu diversifizieren und die Energieeinfuhren aus Russland zu ersetzen. Seitdem wurden erhebliche Fortschritte bei der Diversifizierung der Gaslieferungen und der Abkehr von ■ Gas **aus der Russischen Föderation** erreicht. Angesichts der beträchtlichen Menge an russischem Erdgas, die derzeit noch von der Union bezogen wird, kündigte die Kommission im Rahmen des REPowerEU-Plans zur Beendigung der russischen Energieeinfuhren am 6. Mai 2025 einen Gesetzgebungsvorschlag an, um die Einfuhren von russischem Gas vollständig einzustellen und um den bestehenden Rahmen **zur Verringerung** der Energieabhängigkeiten zu verbessern. **Um die Energieversorgungssicherheit und -resilienz der EU zu gewährleisten, ist es dringend und strategisch notwendig, alle im REPowerEU-Plan aufgeführten verbleibenden Energieabhängigkeiten zu verringern.**

- (2) Zahlreiche unangekündigte und ungerechtfertigte Liefereinschränkungen und - unterbrechungen bereits vor dem groß angelegten militärischen Überfall auf die Ukraine sowie die seitherige Instrumentalisierung von Energie als Waffe seitens der Russischen Föderation zeigen, dass die Russische Föderation bestehende Abhängigkeiten von Gaslieferungen aus Russland systematisch ***als politische Waffe*** einsetzte, um der Wirtschaft der Union zu schaden. Dies hat schwerwiegende negative Auswirkungen auf die Mitgliedstaaten und die wirtschaftliche Sicherheit der Union ***und auch auf die Stabilität des Binnenmarkts, die Verbraucher in der Union und die Wettbewerbsfähigkeit im Allgemeinen*** zur Folge. In Anbetracht dessen können die Russische Föderation sowie russische Energieunternehmen nicht länger als vertrauenswürdige Energiehandelspartner angesehen werden.

- (3) Im Januar 2006 stoppte **die Russische Föderation** seine Gaslieferungen an **einige** Länder in **Südost- und Mitteleuropa** inmitten einer Kältewelle, wodurch die Preise anstiegen und den Bürgerinnen und Bürgern Schaden drohte oder entstand. Am 6. Januar 2009 stoppte **die Russische Föderation** die Gasdurchleitung über die Ukraine, wovon 18 Mitgliedstaaten betroffen waren, insbesondere in Mittel- und Osteuropa. **Diese** Lieferunterbrechung führte zu erheblichen Beeinträchtigungen der Gasmärkte in der Region sowie in der gesamten Union. In manchen Mitgliedstaaten gab es fast 14 Tage lang keine Erdgasflüsse, sodass Schulen und Fabriken langfristig nicht beheizt werden konnten und die Mitgliedstaaten den Notstand ausrufen mussten. Im Jahr 2014 besetzte die Russische Föderation die Krim und annektierte sie rechtswidrig, **brachte** die ukrainische Gasförderanlagen auf der Krim **unter ihre Kontrolle** und schränkte Gaslieferungen an mehrere Mitgliedstaaten ein, die bekanntgegeben hatten, die Ukraine mit Gas zu versorgen, wodurch Marktstörungen entstanden, Preise anstiegen und der wirtschaftlichen Sicherheit Schaden zugefügt wurde. Das von **der Russischen Föderation** kontrollierte Gasexportunternehmen Gazprom mit Monopolstellung war bereits Gegenstand mehrerer Untersuchungen der Kommission hinsichtlich eines möglichen Verstoßes gegen die **Wettbewerbsvorschriften der Union** und hat daraufhin sein Marktverhalten geändert, um die wettbewerbsrechtlichen Bedenken der Kommission auszuräumen. **In mehreren Fällen betrafen die** Wettbewerbsfragen **■** sogenannte „territoriale Beschränkungen“ in den Gaslieferverträgen von Gazprom, in deren Rahmen der Weiterverkauf von Gas **aus dem Bestimmungsland heraus** verboten wurde, sowie Belege, dass Gazprom in unlauteren Preisbildungspraktiken verwickelt war und die Energieversorgung von politischen Zugeständnissen hinsichtlich der Beteiligung an russischen Pipelineprojekten oder hinsichtlich der Kontrollübernahme von Energieanlagen der Union abhängig machte.

- (4) Der von **der Russischen Föderation** seit Februar 2022 geführte grundlose und ungerechtfertigte Angriffskrieg gegen die Ukraine sowie die anschließend als Waffe eingesetzte Einschränkung der Gaslieferungen in Verbindung mit der Manipulation der Märkte in Form vorsätzlicher Unterbrechungen der Gasflüsse haben Schwachstellen und Abhängigkeiten der Union und ihrer Mitgliedstaaten offengelegt; diese bergen ein eindeutiges Risiko unmittelbarer und schwerwiegender Auswirkungen auf das Funktionieren des Gasmarktes und der Wirtschaft der Union, ihre wesentlichen Sicherheitsinteressen sowie unmittelbarer Gefahren für die Unionsbürgerinnen und -bürger, da Unterbrechungen der Energieversorgung der Gesundheit schaden oder sogar das Leben gefährden können. Das staatlich kontrollierte Unternehmen Gazprom manipulierte nachweislich und vorsätzlich die Energiemärkte der Union, um die Energiepreise in die Höhe zu treiben. Die von Gazprom kontrollierten großen unterirdischen Speicher in der Union wiesen ■ beispiellos **niedrige Füllstände** auf, russische Unternehmen reduzierten ihre Verkäufe an den Gashandelsplätzen der Union und stellten die Nutzung ihrer eigenen Verkaufsplattform vor dem völkerrechtswidrigen Überfall vollständig ein, wodurch die kurzfristigen Märkte beeinträchtigt und die ohnehin angespannte Versorgungslage nach dem rechtswidrigen Angriff **der Russischen Föderation** auf die Ukraine weiter verschärft wurden. Ab März 2022 stellte **die Russische Föderation** systematisch die Erdgaslieferungen an Mitgliedstaaten ein oder beschränkte sie, was erhebliche Störungen des Gasmarktes der Union zur Folge hatte. Dies betraf insbesondere die Lieferungen an die Union über die Jamal-Pipeline, die Lieferungen nach Finnland sowie die Nord-Stream-1-Pipeline, bei denen Gazprom zunächst die Gasflüsse verringerte und die Lieferungen schließlich vollständig einstellte.

- (5) **Der Einsatz der Russischen Föderation** von Gaslieferungen und Marktmanipulation als Waffe in Form von vorsätzlichen Unterbrechungen der Gasflüsse führte 2022 in der Union zu sprunghaft steigenden Energiepreisen, die ein beispielloses Niveau erreichten und bis zu achtmal so hoch wie der Durchschnitt der Vorjahre waren. Die daraus resultierende Notwendigkeit, alternative Gasbezugsquellen zu finden, Versorgungswege umzustellen, die Speicher für den Winter zu füllen und Lösungen für Engpässe in der Gasinfrastruktur der Union zu finden, trug zur hohen Preisvolatilität und zu den beispiellosen Preisanstiegen im Jahr 2022 bei.

- (6) Die außergewöhnlich hohen Gaspreise schlugen sich in hohen Preisen für Strom und andere Energieerzeugnisse nieder und verursachten eine langfristig hohe Inflation. Eine tiefe Wirtschaftskrise mit negativen Wachstumsraten in vielen Mitgliedstaaten, ausgelöst durch hohe Energiepreise **und Preisvolatilität**, gefährdete die Wirtschaft der Union, schwächte die Kaufkraft der Verbraucher und erhöhte die Herstellungskosten, was Risiken für den sozialen Zusammenhalt und die Stabilität sowie Gefahren für die Gesundheit und das Leben der Menschen barg. Die Lieferunterbrechungen führten zudem zu schwerwiegenden Problemen in Bezug auf die Energieversorgungssicherheit in der Union und dazu, dass sich elf Mitgliedstaaten gezwungen sahen, eine Energiekrisenstufe gemäß der Verordnung (EU) 2017/1938 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>4</sup> auszurufen. Während dieser Krise profitierte **die Russische Föderation** von der Abhängigkeit der Union und erzielte dank seiner Marktmanipulationen Rekordgewinne aus dem verbleibenden Energiehandel mit Europa – mit Einnahmen aus Gaseinfuhren **nach Europa, die sich im Jahr 2024 nach wie vor auf** rund 15 Mrd. EUR **beliefen**. Solche Einnahmen könnten dafür eingesetzt werden, weitere Angriffe auf die Wirtschaft der Union zu finanzieren und so die wirtschaftliche Sicherheit zu schwächen. Sie könnten aber auch dazu dienen, den Angriffskrieg gegen die Ukraine zu finanzieren, der eine ernsthafte Bedrohung für die politische und wirtschaftliche Sicherheit Europas darstellt.

---

<sup>4</sup> Verordnung (EU) 2017/1938 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2017 über Maßnahmen zur Gewährleistung der sicheren Gasversorgung und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 994/2010 (Abl. L 280 vom 28.10.2017, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2017/1938/oj>).

- (7) Die jüngste Krise hat gezeigt, dass verlässliche Handelsbeziehungen mit Lieferpartnern für Energieerzeugnisse von entscheidender Bedeutung sind, um die Marktstabilität aufrechtzuerhalten und das Leben und die Gesundheit der Menschen sowie die wesentlichen Sicherheitsinteressen der Union zu schützen – insbesondere **nicht zuletzt** da die Union darauf angewiesen ist, einen Großteil ihrer Energie aus Drittländern zu beziehen. Die Energieversorgung aus **der Russischen Föderation** fortzuführen würde bedeuten, dass sich die Union weiterhin wirtschaftlichen und sicherheitsbezogenen Risiken aussetzt, wodurch die **Energieversorgungssicherheit der Union** verringert **anstatt erhöht** würde. Selbst eine Abhängigkeit von kleineren Einfuhrmengen russischen Gases kann – im Falle eines Missbrauchs durch **die Russische Föderation** – erhebliche Verzerrungen in der Preisdynamik auslösen, selbst wenn diese nur temporär wären, und **die Energiemärkte stören**, insbesondere in den Regionen, die weiterhin stark von den Einfuhren aus der Russischen Föderation abhängig sind. In Anbetracht des langandauernden und beständigen Musters von Marktmanipulationen und Lieferunterbrechungen sowie der Tatsache, dass **die** Regierung **der Russischen Föderation** den Gashandel systematisch als Waffe zur Durchsetzung politischer Ziele statt handelsbezogener Ziele eingesetzt hat, ist es angezeigt, **rechtsverbindliche** Maßnahmen zu ergreifen, um **alle verbleibenden Schwachstellen** der Union, die durch die Erdgaseinfuhren aus der Russischen Föderation – sowohl über Pipelines als auch in Form von verflüssigtem Erdgas (LNG) – bedingt sind, **zu beseitigen**.

- (8) Die in **Artikel 3** der vorliegenden Verordnung festgelegten Beschränkungen internationaler Transaktionen stehen gemäß Artikel 21 Absatz 3 des Vertrags über die Europäische Union (EUV) im Einklang mit dem auswärtigen Handeln der Union in anderen Bereichen. Die Beziehungen zwischen der Union und der Russischen Föderation haben sich in den letzten Jahren und insbesondere seit 2022 massiv verschlechtert. Der Grund dafür ist die eklatante Missachtung des Völkerrechts durch die Russische Föderation und insbesondere ihr grundloser und ungerechtfertigter Angriffskrieg gegen die Ukraine. Seit Juli 2014 hat die Union als Reaktion auf das Vorgehen der Russischen Föderation gegenüber der Ukraine schrittweise restriktive Maßnahmen für den Handel mit der Russischen Föderation verhängt. Der Union ist es aufgrund der Ausnahmen im Rahmen des Übereinkommens zur Errichtung der Welthandelsorganisation, insbesondere gemäß Artikel XXI des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens 1994 (Ausnahmen zur Wahrung der Sicherheit), sowie entsprechender Ausnahmen im Partnerschafts- und Kooperationsabkommen mit der Russischen Föderation gestattet, aus der Russischen Föderation eingeführte Waren nicht die Vorteile zu gewähren, die gleichartigen Erzeugnissen aus anderen Ländern eingeräumt werden (Meistbegünstigung). Die Union ist daher befugt, Einfuhrverbote oder -beschränkungen für Waren aus der Russischen Föderation zu verhängen, wenn sie solche Maßnahmen angesichts der anhaltenden ersten Krise in den internationalen Beziehungen zwischen der Union und der Russischen Föderation als erforderlich zum Schutz ihrer wesentlichen Sicherheitsinteressen ansieht.

- (9) Die Diversifizierung der **LNG-Einfuhr** ist von wesentlicher Bedeutung, um die Energieversorgungssicherheit innerhalb der Union zu stärken und aufrechtzuerhalten. **Um das Risiko zu vermeiden, dass für einen langen Zeitraum reservierte LNG-Terminal-Kapazitäten, die von russischen Unternehmen gehalten werden, dazu genutzt werden könnten, durch Kapazitätshortungspraktiken, wie die Buchung von Verflüssigungs- oder Speicherkapazitäten, ohne diese tatsächlich zu nutzen oder um Wettbewerber an der Nutzung der Infrastruktur zu hindern, Einfuhren aus alternativen Quellen zu behindern, müssen die nationalen Regulierungsbehörden und Wettbewerbsbehörden gegebenenfalls die soliden Rechtsinstrumente, die im Rahmen des nationalen und europäischen Energie- und Wettbewerbsrechts zur Verfügung stehen, in vollem Umfang nutzen. Stellen die Zollbehörden von russischem Gas ausgehende Risiken für die Sicherheit oder Gefahrenabwehr vor dessen Eingang in das Zollgebiet der Union fest, so sollten sie die Bestimmungen des Zollkodex der Union über das Risikomanagement anwenden, um solche Risiken zu vermeiden.**

- (10) Die Kommission hat die Auswirkungen eines möglichen Verbots der Einfuhr von russischem Erdgas [REDACTED] auf die Union und ihre Mitgliedstaaten sorgfältig geprüft. Seit 2022 wurden umfassende Vorarbeiten sowie mehrere detaillierte Analysen zu den Auswirkungen einer vollständigen Einstellung der Einfuhren von Gas aus Russland durchgeführt und veröffentlicht [REDACTED]; zudem konnte sich die Kommission auf zahlreiche Konsultationen mit Interessenträgern, externen Sachverständigen und Agenturen sowie auf Studien über die Auswirkungen einer solchen Einstellung stützen. Die Analyse der Kommission ergab, dass eine Einstellung der Einfuhren von russischem Erdgas – sofern diese schrittweise, koordiniert und gut vorbereitet **und** im Geiste der Solidarität erfolgt – voraussichtlich nur begrenzte Auswirkungen auf die Energiepreise in der Union haben wird und aufgrund des Austritts eines unzuverlässigen Handelspartners aus dem Unionsmarkt die **Sicherheit der Energieversorgung** der Union stärken und nicht gefährden dürfte. Wie im REPowerEU-Fahrplan dargelegt, hat die Umsetzung des REPowerEU-Plans die **Abhängigkeit der Union von Lieferungen aus der Russischen Föderation** bereits verringert, beispielsweise durch **die Einführung von** Maßnahmen zur Senkung der Gasnachfrage oder zur Beschleunigung des Einsatzes erneuerbarer Energiequellen sowie durch aktive Unterstützung bei der Diversifizierung der Energieversorgung und der Stärkung der Verhandlungsposition der **Union** durch gemeinsame Gasbeschaffung. Zudem hat die Folgenabschätzung gezeigt, dass durch eine frühzeitige Koordinierung der Diversifizierungspolitik nachteilige Auswirkungen auf Preise oder Lieferungen vermieden werden können [REDACTED].

- (11) Die vorgeschlagene Verordnung steht voll und ganz im Einklang mit der Strategie der Union, ihre Abhängigkeit von Einfuhren fossiler Brennstoffe zu verringern, indem die Dekarbonisierung gefördert und die in der Union erzeugte saubere Energie rasch ausgebaut wird. Wie im REPowerEU-Fahrplan dargelegt, hat die Umsetzung des REPowerEU-Plans zwischen 2022 und 2024 bereits zu erheblichen Einsparungen von jährlich mehr als 60 Mrd. Kubikmetern bei den Gaseinfuhren geführt, sodass die Union ihre **Abhängigkeit von Lieferungen aus der Russischen Föderation** verringern konnte. **Die Verringerung der Abhängigkeiten** könnte erreicht werden durch Maßnahmen zur Senkung der Gasnachfrage, **zur Steigerung der Energieeffizienz** oder zur Beschleunigung des ökologischen Wandels durch einen beschleunigten Ausbau von Kapazitäten zur Erzeugung von Wind- und Solarenergie, wodurch der Anteil erneuerbarer Energien am Energiemix erheblich erhöht **würde**, sowie durch aktive Unterstützung der Diversifizierung der Energielieferungen und der Stärkung der Verhandlungsposition der **Union** durch gemeinsame Gasbeschaffung. Darüber hinaus dürften durch die vollständige Umsetzung der Energiewende, des jüngsten Aktionsplans für erschwingliche Energie und anderer Maßnahmen, insbesondere Investitionen in die Herstellung CO<sub>2</sub>-armer Alternativen für energieintensive Erzeugnisse wie Düngemittel, bis 2030 bis zu 100 Mrd. **Kubikmeter** Erdgas ersetzt werden. **Diese gebündelten Anstrengungen werden die Resilienz, die Wettbewerbsfähigkeit und die offene strategische Autonomie der Union stärken, die europäische Industrie, europäische KMU und die europäischen Bürgerinnen und Bürger unterstützen und die schrittweise** Einstellung der Einfuhren von Gas aus der Russischen Föderation erleichtern.

- (12) *Bei der Ausarbeitung der Diversifizierungspläne sollte die Kommission in koordinierter Weise und im Geiste der Solidarität mit den Mitgliedstaaten, insbesondere in Mittel- und Südosteuropa, zusammenarbeiten, um alternative Quellen für Erdgaslieferungen zu ermitteln. Neben der Verbesserung der Versorgungssicherheit könnten neue Lieferungen auch die entgangenen Einnahmen ausgleichen, indem die bestehende Infrastruktur, die zuvor für den Transport von russischem Gas genutzt wurde, eingesetzt wird.*
- (13) Im Einklang mit der Erklärung von Versailles und der REPowerEU-Mitteilung haben zahlreiche Gaseinführer ihre Gaslieferungen aus **der Russischen Föderation** bereits eingestellt oder erheblich reduziert. Wie in der Folgenabschätzung dargelegt, können die verbleibenden Gasmengen bestehender Lieferverträge schrittweise abgebaut werden, ohne dass erhebliche wirtschaftliche Auswirkungen oder Risiken für die Versorgungssicherheit bestehen, weil genügend alternative Lieferanten auf dem globalen Gasmarkt, ein gut vernetzter interner Gasmarkt und eine ausreichende Einfuhrinfrastruktur zur Verfügung stehen. *Die entsprechenden Maßnahmen müssen mit dem aktuellen Rahmen für die Energiepolitik der Union in Einklang stehen.*

- (14) *In einigen Fällen enthalten LNG-Ladungen eine Mischung von Gas, das in verschiedenen Ländern erzeugt wurde. Das Verbot sollte auch für die in Russland erzeugten Mengen von Gas in solchen Ladungen gelten. Wenn Einführer die jeweiligen Anteile an außerhalb Russlands erzeugtem LNG eindeutig nachweisen können, sollte es möglich sein, die in einer LNG-Ladung enthaltenen Mengen von nicht-russischem LNG einzuführen.*
- (15) Kurzfristige **Lieferverträge** ■ betreffen kleinere Mengen als die großen **langfristigen** Lieferverträge zwischen Einführern und russischen Unternehmen. Diese bestehenden **kurzfristigen Lieferverträge** werden *in jedem Fall bis zum Inkrafttreten dieser* Verordnung *kurz vor dem Auslaufen sein*. Dementsprechend erscheint das Risiko für die wirtschaftliche Sicherheit, das sich aus bestehenden kurzfristigen **Lieferverträgen** ergibt, gering. Daher sollten bestehende kurzfristige **Lieferverträge** von der sofortigen Anwendung des Einfuhrverbots ausgenommen werden und es sollte eine Übergangsphase bis zum *25. April 2026 für LNG-Einfuhren unter Berücksichtigung des Artikels 3ra der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 des Rates<sup>5</sup> und bis zum 17. Juni 2026 für Pipeline-Gas* gelten.

---

<sup>5</sup> *Verordnung (EU) Nr. 833/2014 des Rates vom 31. Juli 2014 über restriktive Maßnahmen angesichts der Handlungen Russlands, die die Lage in der Ukraine destabilisieren (ABl. L 229 vom 31.7.2014, S. 1; ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2014/833/oj>).*

- (16) Eine Ausnahme von dem **Verbot von Gaseinführen** sollte auch für bestehende langfristige Lieferverträge gewährt werden. Einführer mit langfristigen **Lieferverträgen** benötigen in der Regel mehr Zeit als jene mit kurzfristigen Verträgen, um alternative Versorgungswege und -quellen zu finden, auch weil langfristige **Lieferverträge** in der Summe gewöhnlich deutlich größere Mengen umfassen als kurzfristige **Lieferverträge**. Daher sollte ein Übergangszeitraum eingeführt werden, um den Inhabern langfristiger **Lieferverträge** ausreichend Zeit einzuräumen, ihre Lieferungen in geordneter Weise zu diversifizieren. **LNG kann zwar weltweit bezogen werden, und es bestehen für LNG-Kunden beim Wechsel zu alternativen Lieferanten auf dem LNG-Weltmarkt in der Regel keine physischen Hindernisse, doch kann die Diversifizierung für Pipeline-Gaskunden, insbesondere in Ländern ohne LNG-Infrastruktur, komplexer sein. Daher sollte für Gaslieferungen im Rahmen bestehender langfristiger Pipeline-Verträge eine längere Übergangsfrist gewährt werden.**

- (17) *Es sind besondere Situationen eingetreten, in denen ein Land, das derzeit noch im Rahmen bestehender langfristiger Lieferverträge für russisches Pipeline-Gas beliefert wird, von den jüngsten Änderungen der **Versorgungswege** aus der Russischen Föderation, **durch die die Möglichkeit entfällt, Gas über den vorherigen Versorgungsweg einzuführen**, besonders betroffen ist*, da es nur begrenzte oder gar keine alternativen Transportwege für das vertraglich vereinbarte Gas gibt. Um Abhilfe zu schaffen, stellen Versorger aus anderen Mitgliedstaaten derzeit die Lieferung von Pipeline-Gas im Rahmen kurzfristiger Lieferverträge mit Lieferanten aus der Russischen Föderation über nicht überlastete Kopplungspunkte sicher. Aufgrund dieser sehr besonderen Situation sollte die Übergangszeit, die für die Suche nach neuen Lieferanten erforderlich ist, auch für solche kurzfristigen Lieferverträge mit Lieferanten aus der Russischen Föderation gelten, über die von Änderungen der Versorgungswege für russisches Gas betroffene Binnenländer versorgt werden.

- (18) Wenngleich es zunächst gerechtfertigt scheint, bestehende Altverträge von der sofortigen Anwendung *des Verbots der Einfuhr von russischem Gas* auszunehmen, sollten nicht alle Verträge, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung geschlossen wurden, ausgenommen werden. ■ Russische Lieferanten könnten es *nämlich* als Anreiz sehen, die Zeit zwischen der Veröffentlichung *des Kommissionsvorschlags für diese Verordnung* und dem Inkrafttreten des Verbots zu nutzen, um die derzeitigen Lieferungen ■ auszuweiten, *indem sie neue Verträge schließen, die Liefermengen durch Änderung bestehender Verträge erhöhen oder Flexibilitätsregelungen im Rahmen bestehender Verträge nutzen*. Um sicherzustellen, dass die Einfuhren aus *der Russischen Föderation* infolge *dieses Verbots* ■ zurückgehen *anstatt zuzunehmen, sollten mit dieser Verordnung Anreize für Unternehmen vermieden werden*, in der Zeit zwischen der *Veröffentlichung des Kommissionsvorschlags für diese Verordnung* und dem Inkrafttreten des Verbots *neue Verträge zur Einfuhr von russischem Gas abzuschließen*. Schließlich haben sich die Staats- und Regierungschefs bereits im März 2022 verpflichtet, die *russischen* Gaslieferungen einzustellen; *aufbauend auf dieser Zusage hat die Kommission die REPowerEU-Strategie, den REPowerEU-Plan und den REPowerEU-Fahrplan vorgeschlagen*. Spätestens mit der Veröffentlichung des Vorschlags für diese Verordnung sollten Verträge, die nach diesem Zeitpunkt geschlossen *wurden*, nicht mehr als Altverträge betrachtet werden. Daher sollten Verträge, die nach dem 17. Juni 2025 geschlossen werden, von den außerordentlichen Übergangsbestimmungen für bestehende kurz- und langfristige *Lieferverträge* ausgenommen werden.

- (19) Um zu verhindern, dass die in den bestehenden Lieferverträgen vorgesehenen Einfuhrmengen **■** erhöht werden, sollten Änderungen bestehender Lieferverträge für die Zwecke dieser Verordnung als neue Verträge angesehen werden, und Erhöhungen der Einfuhrmengen durch die Nutzung vertraglicher Flexibilitätsregelungen sollten vom Übergangszeitraum ausgenommen werden. *Ausnahmen sollten für bestimmte Fälle notwendiger Änderungen bestehender Verträge vorgesehen werden, sofern diese nicht zu einer Erhöhung der vertraglich vereinbarten Mengen oder zu einem Aufschub des Lieferzeitpunkts führen. Preisschwankungen infolge einer Preisindexierung, die bereits in bestehenden Lieferverträgen vorgesehen ist, stellen keine Änderung bestehender Lieferverträge dar.*
- (20) Mit dieser Verordnung wird ein eindeutiges rechtliches Verbot der Einfuhr von russischem Erdgas eingeführt; dieser souveräne Rechtsakt der Union entzieht sich der Kontrolle der Gaseinführer und macht Erdgaseinfuhren aus *der Russischen Föderation* mit unmittelbarer Rechtswirkung und ohne Ermessensspielraum der Mitgliedstaaten hinsichtlich seiner Anwendung rechtswidrig.

- (21) Im Gegensatz zu anderen Waren ist Erdgas ein homogener Rohstoff, der in großen Mengen gehandelt und häufig mehrfach zwischen Händlern auf Großhandelsebene weiterverkauft wird. Angesichts der besonderen Komplexität der Rückverfolgung von Erdgas bis zu seinem Ursprung und unter Berücksichtigung der Möglichkeit, dass russische Lieferanten versuchen könnten, diese Verordnung beispielsweise durch Verkäufe über Zwischenhändler, Umladungen oder Transporte durch andere Länder zu umgehen, sollte diese Verordnung einen wirksamen Rahmen **zur Verhinderung der Umgehung des Verbots** schaffen. **Die einschlägigen Behörden sollten daher in die Lage versetzt werden, die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um festzustellen, ob Erdgaslieferungen aus der Russischen Föderation im Rahmen von Modellen in das Zollgebiet der Union verbracht werden, die zur Umgehung der Vorschriften dieser Verordnung geschaffen wurden. Bei der Feststellung, ob Erdgas in der Union zum zollrechtlich freien Verkehr überlassen wird, sollten sich die Zollbehörden nicht nur auf die Angaben in der Zollanmeldung stützen können, sondern auch dazu befugt sein, in Fällen, in denen sie es für angebracht erachten, auf der Grundlage anderer einschlägiger Informationen zu prüfen, ob eine in die Union verbrachte Ware tatsächlich zur Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr bestimmt ist. Die Verordnung sollte zudem vorschreiben, dass das Erzeugungsland und die Lieferkette des in die Union eingeführten Erdgases ermittelt werden.**

- (22) Insbesondere sollten die Erdgaseinführer verpflichtet werden, den **Behörden** alle Informationen zur Verfügung zu stellen, die erforderlich sind, um **das Land der Erzeugung** des in die Union eingeführten Erdgases **zu ermitteln und** festzustellen **■**, ob das eingeführte Gas unter das allgemeine Verbot oder eine seiner Ausnahmen fällt. **Der Begriff „Ursprung“ im Sinne des Zollrechts der Union erlaubt möglicherweise nicht immer die Ermittlung des Landes der Erzeugung des eingeführten Gases, beispielsweise wenn das Gas verarbeitet wurde (z. B. verflüssigt oder regasifiziert), nachdem es die Russische Föderation verlassen hat.** Diese Verordnung sollte **daher auch Fälle erfassen, in denen sich das „Ursprungsland“ im Sinne des Zollrechts der Union von dem Land der Erzeugung des Gases unterscheidet, und es sollte ein Mechanismus vorgesehen werden, mit dem überprüft wird, ob das Erdgas in der Russischen Föderation gewonnen oder verflüssigt wurde. Jegliches Gas, das vor seiner Einfuhr in die EU aus der Russischen Föderation ausgeführt wurde, entweder durch direkte Ausfuhr aus Russland in die EU oder durch indirekte Ausfuhr über ein Drittland, sollte – außer im Falle der Durchleitung – dem Verbot unterliegen.**

(23) *Aufgrund der besonderen Eigenschaften von Pipeline-Gas und LNG, und um vor dem Eingang des Gases in das Zollgebiet der Union ein reibungsloses Überprüfungsverfahren in Bezug auf das Land der Erzeugung und die Bedingungen für mögliche Ausnahmen zu ermöglichen, sollte ein Verfahren zur vorherigen Genehmigung eingeführt werden. Die Einfuhr sollte verweigert werden, wenn keine Genehmigung vorliegt. Die Genehmigungsbehörden oder die Zollbehörden (wenn diese nicht identisch sind) sollten vorab über beabsichtigte Einfuhren in die Union informiert werden, und ihnen sollten die Informationen übermittelt werden, die erforderlich sind, um das Land der Erzeugung zu verifizieren oder zu überprüfen, ob die Bedingungen für eine Ausnahme gemäß dieser Verordnung erfüllt sind. Die Genehmigungsbehörden sollten zwar anstreben, innerhalb des Zeitraums zwischen der Übermittlung der Informationen durch den Einführer und dem geplanten Eingang in das Zollgebiet eine Genehmigung zu erteilen, um Gaseinfuhren in die EU zu erleichtern, können aber auch zu einem späteren Zeitpunkt eine Entscheidung fällen, insbesondere wenn Zweifel an den übermittelten Informationen bestehen. Die vorherige Genehmigung lässt die bestehenden Durchsetzungsbefugnisse der Zollbehörden unberührt. Einfuhren von Erdgas aus Gasförderländern sollten von dieser Verpflichtung ausgenommen werden, wenn die Union in der Vergangenheit erhebliche Mengen aus diesen Ländern eingeführt hat und diese Länder entweder im Wege eines Verbots der Einfuhr von russischem Gas oder im Wege restriktiver Maßnahmen gegen russische Gasinfrastruktur, russische Gasunternehmen oder Personen, die solche Unternehmen verwalten, nachgewiesen haben, dass sie den russischen Gassektor nicht unterstützen wollen, oder wenn diese Länder nicht über die erforderliche Infrastruktur für die Einfuhr von Pipeline-Gas oder von LNG verfügen. Die Kommission sollte die Liste dieser Länder erstellen.*

- (24) *Die Genehmigungsbehörden sowie – falls davon abweichend – die Zollbehörden sollten alle Informationen anfordern können, die für die Beurteilung der Rechtmäßigkeit der Einfuhren erforderlich sind. Sie sollten sich auch auf Informationen aus anderen Quellen stützen können. Da die Vertragsbedingungen hinsichtlich der für die Beurteilung relevanten Elemente oft komplex sind, sollten die Behörden befugt sein, von den Einführern detaillierte Vertragsinformationen, einschließlich vollständiger Lieferverträge, anzufordern, wenn dies erforderlich ist, um den Kontext bestimmter Klauseln oder Verweise auf andere Vertragsbestimmungen nachzuvollziehen. Diese Verordnung sollte Vorschriften enthalten, die einen wirksamen Schutz von Geschäftsgeheimnissen der betroffenen Unternehmen gewährleisten.*
- (25) *Bei der Ausübung ihrer Befugnisse sollten die Genehmigungsbehörden und die Zollbehörden besonderes Augenmerk auf die Durchsetzung an Kopplungspunkten, LNG-Anlagen oder Durchleitungspipelines richten, an denen das Risiko einer Umgehung hoch ist. Beim Transport von Öl wurden Praktiken beobachtet, bei denen sogenannte „Schattenflotten“ zur Umgehung der Sanktionen eingesetzt werden, und es besteht die Gefahr, dass sie auch bei Einfuhren von LNG zur Anwendung kommen, wodurch die Ziele dieser Verordnung untergraben würden. Die Behörden sollten in enger Zusammenarbeit ihre Prioritäten bei der Durchsetzung erforderlichenfalls anpassen, um potenzielle Umgehungspraktiken, die im Zuge der Durchführung dieser Verordnung festgestellt werden, anzugehen. Die Kommission sollte außerdem die Durchleitung von russischen Erdgasflüssen durch Drittländer kontinuierlich überwachen.*

- (26) *Ein Teil der russischen Gasfernleitungsinfrastruktur ist direkt mit der Union verbunden, und einige Durchleitungspipelines, die Russland mit der Union verbinden, verlaufen durch Drittländer, ohne derzeit über Einspeisepunkte zwischen der Russischen Föderation und der Union zu verfügen. Im Rahmen der Verordnung sollte daher davon ausgegangen werden, dass Erdgas, das über Grenzen, Verbindungsleitungen oder Kopplungspunkte zwischen der Russischen Föderation und der Union oder Belarus und der Union in die Union eingeführt wird oder über Pipelines wie TurkStream am Kopplungspunkt Strandzha 2/Malkoclar ankommt, seinen Ursprung in der Russischen Föderation hat oder von dort direkt oder indirekt ausgeführt wird, was das Erfordernis zur Vorlage eines Nachweises des Landes der Erzeugung ersetzt. Falls geltend gemacht wird, dass Erdgas, das an diesen Grenzen, diesen Verbindungsleitungen oder diesen Kopplungspunkten ankommt, einem „Durchleitungsverfahren“ durch die Russische Föderation unterliegt, sollten strenge Kontrollen durchgeführt werden. Die Russische Föderation ist ein wichtiger Gasausführer und hat in der Vergangenheit keine nennenswerte Rolle als Gasdurchleitungsland gespielt, was auf mehrere Faktoren zurückzuführen ist, etwa das Fehlen einer **Regasifizierungsinfrastruktur**, die Organisation des Gashandels in **der Russischen Föderation** über ein Pipeline-Ausfuhrmonopol, die Geschäftsmodelle russischer Gasunternehmen, die nicht auf der Organisation **der Durchleitung** beruhen, und die geografische Lage Russlands **█**. Aus diesen Gründen und angesichts der Anreize für russische Lieferanten, das Einfuhrverbot zu umgehen, sollten die Zollbehörden **die Einfuhr von angeblich in Durchleitung befindlichen Erdgasmengen verweigern, es sei denn, es können eindeutige Nachweise dafür vorgelegt werden, dass sich das Gas in Durchleitung durch die Russische Föderation befand und in einem anderen Land als der Russischen Föderation erzeugt wurde. Die erforderlichen Nachweise sollten der Genehmigungsbehörde rechtzeitig, also spätestens einen Monat vor dem Eingang in das Zollgebiet der Union vorgelegt werden, um die Rückverfolgbarkeit des eingeführten Gases bis zum Ort der Gewinnung zu ermöglichen.***

**(27) *Der Kopplungspunkt Strandzha 1 verbindet die Union mit einem Pipelinesystem, über das nicht nur Gas aus Aserbaidschan oder der Türkei, sondern auch erhebliche Gasmengen aus der Russischen Föderation transportiert werden. Daher sollten eindeutige Nachweise nötig sein, die belegen, dass das Land der Erzeugung nicht Russland ist, und den Behörden sollte ausreichend Zeit für die Überprüfung gewährt werden, um sicherzustellen, dass über Strandzha 1 eingeführtes Gas seinen Ursprung nicht in der Russischen Föderation hat oder nicht direkt oder indirekt aus der Russischen Föderation ausgeführt wird. Sollten in Zukunft andere Kopplungspunkte mit Systemen verbunden werden, die erhebliche Mengen russischen Gases transportieren, sollte derselbe Kontrollstandard gelten.***

(28) *Darüber hinaus können erhebliche Mengen an Erdgas auch im Rahmen eines „Durchleitungsverfahrens“ in die Union gelangen. Da die strengen Überwachungsvorschriften für Gaseinfuhren wie die vorherige Genehmigung nicht für Gas, das im Rahmen eines „Durchleitungsverfahrens“ die Union durchquert oder entsprechend der Zolllagerregelung gespeichert wird, gelten, ist es angezeigt, spezifische Schutzmaßnahmen in Form einer Regelung zur Überwachung der Durchleitung vorzusehen, die es den Zollbehörden ermöglicht, Gasflüsse im Rahmen eines „Durchleitungsverfahrens“ wirksam zu überwachen, um sicherzustellen, dass Erdgas, das die Union im Rahmen eines Durchleitungsverfahrens durchquert, nicht letztlich in der Union in den zollrechtlich freien Verkehr überführt wird. Sofern Betreiber aus Drittländern Gas im Rahmen eines Versandverfahrens, einer vorübergehenden Verwahrung oder eines Zolllagerverfahrens nach dem Zollkodex der Union lagern, sollten die Mitgliedstaaten über die entsprechenden Überwachungs- und Durchsetzungsmechanismen verfügen, um zu gewährleisten, dass die Nutzung von Speicheranlagen in der Union durch Drittländer kein Risiko für die nationale oder regionale Versorgungssicherheit und die Erfüllung von Speicherverpflichtungen darstellt und der Kommission relevante Informationen bereitstellen.*

(29) *Im Einklang mit dem Grundsatz der loyalen Zusammenarbeit sollten die Genehmigungsbehörden, die Zollbehörden, die Regulierungsbehörden, die zuständigen Behörden, die Agentur für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden (ACER) und die Kommission zusammenarbeiten, um die Bestimmungen dieser Verordnung umzusetzen, und einschlägige Informationen austauschen, insbesondere in Bezug auf die Prüfung von Ausnahmen, die Einfuhren von russischem Erdgas nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung erlauben. Zollbehörden, Regulierungsbehörden, zuständige Behörden und die ACER sollten über die erforderlichen Instrumente und Datenbanken verfügen, um erforderlichenfalls sicherzustellen, dass einschlägige Informationen zwischen den nationalen Behörden und Behörden in anderen Mitgliedstaaten ausgetauscht werden können. Die ACER sollte mit ihrem Fachwissen zur Überwachung der Umsetzung beitragen. Um die Schaffung der erforderlichen interoperablen gemeinsamen Informationssysteme zu erleichtern, können die Kommission und die Mitgliedstaaten prüfen, ob die verfügbaren Mittel aus dem Fonds für die innere Sicherheit (ISF) in Anspruch genommen werden können. Die Zollbehörden sollten den Regulierungsbehörden, den zuständigen Behörden und der Kommission monatlich über die wesentlichen Elemente im Zusammenhang mit der Entwicklung der Einfuhren von russischem Gas berichten, z. B. Mengen, die im Rahmen von lang- oder kurzfristigen Lieferverträgen eingeführt wurden, Einspeisepunkte und Vertragspartner. Die Kommission sollte diese Informationen gegebenenfalls in den Bericht über die Durchführung dieser Verordnung aufnehmen. Die Kommission sollte auch die Wirksamkeit des Informationsaustauschs und der Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Behörden bewerten und, sofern angebracht, Empfehlungen für deren Verbesserung abgeben.*

- (30) Die Erfahrungen mit dem Ausstieg aus den *russischen* Gaslieferungen über die Ukraine haben gezeigt, dass Marktstörungen oder Versorgungssicherheitsprobleme, die sich aus einem Wechsel der Gaslieferanten ergeben könnten, durch eine gute Vorbereitung und Koordinierung im Geiste der Solidarität wirksam vermieden werden können. Um *sich auf* das vollständige Ende russischer Gaslieferungen ■ in koordinierter Weise vorzubereiten und dem Markt ausreichend Zeit zu geben, sich auf die damit verbundenen Veränderungen ohne Risiko für die Gasversorgungssicherheit oder erhebliche Auswirkungen auf die Energiepreise vorzubereiten, sollten die Mitgliedstaaten nationale Diversifizierungspläne erstellen und bis zum 1. März 2026 vorlegen. Diese Pläne *sollten den Vorschriften zur Wahrung des Berufsgeheimnisses unterliegen und nicht ohne Zustimmung des jeweiligen Mitgliedstaats offengelegt werden. Sie* sollten die auf nationaler oder regionaler Ebene geplanten Maßnahmen zur Nachfragesenkung, Förderung der Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen und Sicherstellung einer alternativen Versorgung sowie mögliche technische, *vertragliche* oder regulatorische Hindernisse, die den Diversifizierungsprozess erschweren könnten, enthalten. Da der Diversifizierungsprozess möglicherweise eine Koordinierung der Maßnahmen auf nationaler, regionaler oder Unionsebene erfordert, sollte die Kommission die nationalen Diversifizierungspläne bewerten und gegebenenfalls Empfehlungen für Anpassungen abgeben.

- (31) Mit der Erklärung von Versailles verpflichteten sich die Staats- und Regierungschefs nicht nur, ihre Erdgaseinfuhren aus **der Russischen Föderation** einzustellen, sondern auch die Einfuhr von anderen Energieträgern, insbesondere Öl. **Die Russische Föderation hat ähnliche Praktiken wie im Gasbereich, wo Russland in der Vergangenheit Gas als Mittel zur Ausübung von Zwang und Manipulation eingesetzt hat, auch beim Ölhandel mit der Union angewendet. Dies zeigt sich beispielsweise an Unterbrechungen der Öllieferungen in der Vergangenheit. Die bestehenden Beziehungen zur Russischen Föderation bei der Ölversorgung schaffen Abhängigkeiten und Risiken für die Sicherheit in der Union. Um zu verhindern, dass Russland die Öleinfuhren der Union als Druckmittel instrumentalisiert, ist es daher von entscheidender Bedeutung, auch einen zeitnahen Ausstieg aus Öleinfuhren aus der Russischen Föderation vorzubereiten.** Zwar sind bereits einschränkende Maßnahmen zur Einstellung der Öleinfuhren aus **der Russischen Föderation** in Kraft, und die Öleinfuhren sind erheblich zurückgegangen, doch ein weitreichenderer Ausstieg aus russischem Öl könnte spezifische vorbereitende Schritte und eine Koordinierung mit den Nachbarn erfordern. ■

- (32) *Daher sollten die Mitgliedstaaten auch nationale Diversifizierungspläne für Rohöl und Erdölerzeugnisse erstellen, die auf nationaler Ebene bestehende und geplante Maßnahmen zur Gewährleistung von Transparenz und Rückverfolgbarkeit von Öleinfuhren aus der Russischen Föderation enthalten sollten. Die Kommission sollte Empfehlungen zu diesen Plänen abgeben. Diese Pläne sollten den Vorschriften zur Wahrung des Berufsgeheimnisses unterliegen und nicht ohne Zustimmung des jeweiligen Mitgliedstaats offengelegt werden. Parallel dazu sollte die Kommission weiterhin das Problem der Umgehung der EU-Ölsanktionen durch den Einsatz sogenannter „Schattenflotten“ angehen, insbesondere durch die in ihrer Mitteilung „Fahrplan für die Beendigung der Energieeinfuhren aus Russland“ vom 6. Mai 2025 dargelegten Maßnahmen.*

- (33) Die Erfahrungen während der Gaskrise 2022 und 2023 haben gezeigt, dass umfassende Informationen über die Versorgungslage und mögliche Versorgungsabhängigkeiten für die Überwachung der Gasversorgung in der Union wesentlich sind. Daher sollten Einführer von russischem Gas, die von den in dieser Verordnung *festgelegten* Ausnahmen Gebrauch machen, der Kommission alle Informationen übermitteln, die für die wirksame Bewertung möglicher Risiken für den Gashandel erforderlich sind. Diese Informationen sollten Schlüsselp Parameter oder auch ganze Abschnitte der betreffenden Gaslieferverträge mit Ausnahme von Preisinformationen umfassen, wenn dies erforderlich ist, um den Kontext bestimmter Klauseln oder Verweise auf andere Vertragsbestimmungen nachzuvollziehen. Bei der Überwachung der Gasversorgung in der Union sollte die Kommission auch die von den Zollbehörden übermittelten Informationen über Einfuhren und die in den nationalen Diversifizierungsplänen aufgeführten Informationen berücksichtigen. Die Kommission sollte die mit der Verordnung (EU) 2017/1938 eingesetzte Koordinierungsgruppe „Gas“ regelmäßig über den Ausstiegsprozess auf Unionsebene informieren und jährlich einen Bericht über den Ausstieg aus russischem Gas vorlegen, dem spezifische Empfehlungen und Maßnahmen der Union zur Beschleunigung des Ausstiegs beigefügt werden können.

- (34) Die Mitgliedstaaten und die Union sollten bei der Umsetzung der vorliegenden Verordnung eng zusammenarbeiten **■** , *einschließlich in Bezug auf mögliche Streitbeilegungsverfahren. Die Verordnungen (EU) Nr. 1219/2012<sup>6</sup> und (EU) Nr. 912/2014<sup>7</sup> des Europäischen Parlaments und des Rates enthalten gegebenenfalls weitere Einzelheiten über die Zusammenarbeit und die Aufteilung der finanziellen Verantwortung zwischen den Mitgliedstaaten und der Union in möglichen Fällen der Beilegung von Investor-Staat-Streitigkeiten im Zusammenhang mit der vorliegenden Verordnung.*
- (35) *Angesichts der jüngsten Praxis der Russischen Föderation, vereinbarte Gerichts- und Schiedsverfahren einseitig zu ändern und zu behindern, können weder betroffene Personen noch die Union und die Mitgliedstaaten für Urteile, Schiedssprüche oder andere gerichtliche Entscheidungen haftbar gemacht werden, die im Rahmen rechtswidriger Verfahren angenommen wurden und für die keine Rechtsbehelfe im Rahmen der einschlägigen Gerichtsbarkeit wirksam zugänglich sind.*

---

<sup>6</sup> Verordnung (EU) Nr. 1219/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2012 zur Einführung einer Übergangsregelung für bilaterale Investitionsschutzabkommen zwischen den Mitgliedstaaten und Drittländern (ABl. L 351, 20.12.2012, p. 40, ELI: <https://eur-lex.europa.eu/eli/reg/2012/1219/oj>).

<sup>7</sup> Verordnung (EU) Nr. 912/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 zur Schaffung der Rahmenbedingungen für die Regelung der finanziellen Verantwortung bei Investor-Staat-Streitigkeiten vor Schiedsgerichten, welche durch internationale Übereinkünfte eingesetzt wurden, bei denen die Europäische Union Vertragspartei ist (ABl. L 257 vom 28.8.2014, S. 121, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2014/912/oj>).

- (36) Die Union hat einen soliden Rechtsrahmen geschaffen, um jederzeit **die** sichere Gasversorgung zu gewährleisten und etwaige Versorgungskrisen in koordinierter Weise zu bewältigen, einschließlich der Verpflichtung **für** Mitgliedstaaten, für eine wirksame operative Solidarität mit Nachbarn, die Gas benötigen, zu sorgen. Die Kommission sollte die Entwicklung der Marktrisiken für die Gasversorgung, die sich aus dem Gashandel mit **der Russischen Föderation** auf Unionsebene, regionaler Ebene und Ebene der Mitgliedstaaten ergeben, kontinuierlich überwachen. Im Falle plötzlicher und bedeutender Entwicklungen, die die Versorgungssicherheit eines oder mehrerer Mitgliedstaaten ernsthaft bedrohen, **und nachdem ein Notfall gemäß Artikel 11 oder Artikel 12 der Verordnung (EU) 2017/1938 ausgerufen wurde**, sollte die Kommission die erforderlichen Sofortmaßnahmen ergreifen können, indem sie **den Beschluss** über die in dieser Verordnung festgelegten Einfuhrverbote für Erdgas oder LNG **in einem oder mehreren Mitgliedstaaten annimmt. In einer solchen Situation sollte die Kommission zudem in der Lage sein, die Verpflichtung zur Vorlage eines Nachweises des Landes der Erzeugung vor dem Eingang in das Zollgebiet der Union auszusetzen, um zusätzliche Einfuhren kurzfristig zu erleichtern. Ein solcher Beschluss der Kommission** sollte zeitlich befristet sein **und nicht für länger als vier Wochen gewährt werden und nur dann verlängert werden, wenn die Bedingungen der Krise oder des Notfalls nach Artikel 11 der Verordnung 2017/1938 weiterhin zutreffen.** Im Durchführungsbeschluss der Kommission **sollten** bestimmte zusätzliche Bedingungen festgelegt werden, sodass jede **solche** Aussetzung strikt auf die Bewältigung der Bedrohung beschränkt ist. Die Kommission sollte **die Koordinierungsgruppe „Gas“ unterrichten, dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Bericht mit der Begründung der Aussetzung und etwaiger Verlängerungen vorlegen und** die Anwendung einer solchen befristeten **Aussetzung** genau überwachen.

- (37) *Um ein Auswählen der günstigsten Sanktionen („penalty shopping“) zu vermeiden und um eine einheitliche Anwendung dieser Verordnung sicherzustellen, sollten die Mitgliedstaaten harmonisierte Vorschriften für Sanktionen für Verstöße gegen diese Verordnung festlegen. Nachdem Verstöße gegen die vorliegende Verordnung jedoch auch Verstöße gegen andere Rechtsvorschriften der Union darstellen können, die eng mit den Verboten und Verpflichtungen in der vorliegenden Verordnung verbunden sind, etwa gegen das Zollrecht, restriktive Maßnahmen oder die Verordnung (EU) 2017/1938, sollte die Verhängung von Sanktionen im Einklang mit der Charta der Grundrechte und der Rechtsprechung in der Auslegung durch den Gerichtshof nicht zu einem Verstoß gegen den Grundsatz ne bis in idem führen. Diese Verordnung lässt die Verhängung strafrechtlicher Sanktionen nach nationalem Recht unberührt.*
- (38) Die **■** *mit dieser Verordnung eingeführten* Maßnahmen stehen vollständig im Einklang mit dem Grundsatz der Energiesolidarität. Die einzelnen Mitgliedstaaten führen unterschiedlich viel russisches Gas ein, und viele Mitgliedstaaten haben bereits Maßnahmen ergriffen, um die Einfuhr russischen Gases zu beenden. Mit **■** *dieser* Verordnung wird ein EU-weit harmonisierter Ansatz für den Ausstieg aus russischem Gas sichergestellt, der die Solidarität zwischen den Mitgliedstaaten wahrt.

- (39) Da die Ziele dieser Verordnung hinsichtlich der Überwachung möglicher Abhängigkeiten bei der Gasversorgung von den Mitgliedstaaten nicht ausreichend in koordinierter Weise und ohne das Risiko einer Marktfragmentierung verwirklicht werden können, sondern auf Unionsebene besser und effizienter zu verwirklichen sind, kann die Union im Einklang mit dem in Artikel 5 des Vertrags über die Europäische Union verankerten Subsidiaritätsprinzip tätig werden. Entsprechend dem in demselben Artikel genannten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geht diese Verordnung nicht über die für die Verwirklichung dieser Ziele erforderliche Maß hinaus.

- (40) Da die Union der schnellstmöglichen wirtschaftlichen Unabhängigkeit von Gaseinfuhren aus der Russischen Föderation eine hohe Wichtigkeit beimisst, sollte diese Verordnung am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union in Kraft treten.
- Nach der Erklärung von Versailles vom März 2022 und der Annahme des Vorschlags für diese Verordnung am 17. Juni 2025 hatten die Marktteilnehmer viel Zeit, ihr Lieferportfolio anzupassen. Dennoch erscheint es angemessen, einen Übergangszeitraum vorzusehen, damit Gaslieferanten, die ihre Lieferstrategien noch nicht angepasst haben, die erforderlichen Vorkehrungen treffen können, um die Anforderungen dieser Verordnung zu erfüllen. Das Verbot der Einfuhr von Gas aus der Russischen Föderation sollte daher erst ab dem [6 Wochen nach Inkrafttreten dieser Verordnung] gelten. Damit Einführer mit bestehenden Lieferverträgen und Einführer, die neue Verträge abschließen, die erforderliche vorherige Genehmigung rechtzeitig und ohne Störungen der geplanten Gaseinfuhren einholen können, sollten die in dieser Verordnung vorgesehenen unterschiedlichen Genehmigungsverfahren bereits gelten, bevor das Verbot von Gaseinfuhren aus der Russischen Föderation anwendbar wird —*

HABEN FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

# KAPITEL I

## ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

### Artikel 1

#### Gegenstand

Mit dieser Verordnung wird ein Rahmen geschaffen, um die **verbleibenden** erheblichen Risiken für Handel und **Versorgungssicherheit**, die sich für die Union aus dem Gashandel mit der Russischen Föderation ergeben, wirksam zu beseitigen **und die wirksame und rechtzeitige Einstellung der Einfuhr von Öl aus der Russischen Föderation vorzubereiten**, indem Folgendes festgelegt wird:

- a) ein schrittweises Verbot der Einfuhr von Erdgas aus der Russischen Föderation **■** ;
- b) Vorschriften zur wirksamen Umsetzung und Überwachung dieses Verbots sowie zur **Einstellung** der Einfuhr von Öl aus der **Russischen Föderation**;
- c) Bestimmungen zur besseren Bewertung der Energieversorgungssicherheit in der Union.

## Artikel 2 Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck

1. „Erdgas“ **Gas** im Sinne der Codes 2711 11 00 und 2711 21 00 der Kombinierten Nomenklatur (KN);
2. „LNG“ verflüssigtes Erdgas im Sinne des KN-Codes 2711 11 00;
3. „Erdgas in gasförmigem Zustand“ Erdgas im Sinne des KN-Codes 2711 21 00;
4. **„Mischungen“ Mischungen aus LNG-Mengen, die aus verschiedenen Ursprungsländern kommen;**
5. „langfristiger Liefervertrag“ einen Vertrag über die Lieferung von Erdgas, mit Ausnahme von Erdgasderivaten, der eine Laufzeit von mehr als einem Jahr hat;
6. „kurzfristiger Liefervertrag“ einen Vertrag über die Lieferung von Erdgas, mit Ausnahme von Erdgasderivaten, der eine Laufzeit von höchstens einem Jahr hat;

7. „Binnenland“ ein Land, das vollständig von Land umgeben ist und keinen direkten Zugang zum Meer hat;
8. **„Einfuhr“ die Überführung von Waren in den zollrechtlich freien Verkehr nach Artikel 201 der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>8</sup>;**
9. „Einführer“ **die natürliche oder juristische Person, die in der betreffenden Zollanmeldung der Anmelder im Sinne des Artikels 5 Nummer 15 der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 ist, oder andernfalls eine natürliche oder juristische Person, einschließlich verbundener Unternehmen, von der Waren in das Zollgebiet der Union verbracht** oder anderweitig auf dem Unionsmarkt in Verkehr gebracht werden;
10. **„verbundenes Unternehmen“ ein Unternehmen im Sinne des Artikels 2 Nummer 12 der Richtlinie 2013/34/EG des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>9</sup>;**

---

<sup>8</sup> **Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Oktober 2013 zur Festlegung des Zollkodex der Union (Neufassung) (ABl. L 269 vom 10.10.2013, S. 1; ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2013/952/oj>).**

<sup>9</sup> **Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Jahresabschluss, den konsolidierten Abschluss und damit verbundene Berichte von Unternehmen bestimmter Rechtsformen und zur Änderung der Richtlinie 2006/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinien 78/660/EWG und 83/349/EWG des Rates (ABl. L 182 vom 29.6.2013, S. 19, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/2013/34/oj>).**

11. „Zollbehörden“ Zollbehörden im Sinne des Artikels 5 Nummer 1 der Verordnung (EU) Nr. 952/2013;
12. **„Genehmigungsbehörde“ die Behörde, die dazu befugt ist, die Genehmigungsanträge gemäß Artikel 5 Absatz 1 und Absatz 2 zu prüfen;**
13. „zuständige Behörde“ eine zuständige Behörde im Sinne des Artikels 2 Nummer 7 der Verordnung (EU) 2017/1938 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>10</sup>;
14. „Regulierungsbehörde“ eine Regulierungsbehörde, die gemäß Artikel 76 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2024/1788 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>11</sup> benannt worden ist;
15. „Kontrolle“ Kontrolle im Sinne des Artikels 2 Nummer 55 der Richtlinie (EU) 2024/1788;

---

<sup>10</sup> Verordnung (EU) 2017/1938 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2017 über Maßnahmen zur Gewährleistung der sicheren Gasversorgung und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 994/2010 (Abl. L 280 vom 28.10.2017, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2017/1938/oj>).

<sup>11</sup> **Richtlinie (EU) 2024/1788 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juni 2024 über gemeinsame Vorschriften für die Binnenmärkte für erneuerbares Gas, Erdgas und Wasserstoff, zur Änderung der Richtlinie (EU) 2023/1791 und zur Aufhebung der Richtlinie 2009/73/EG (Neufassung) (ABl. L, 2024/1788, 15.7.2024; ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/2024/1788/oj>)**

16. „Kopplungspunkt“ einen Kopplungspunkt im Sinne des Artikels 2 Nummer 63 der Richtlinie (EU) 2024/1788;
17. **„Verbindungsleitung“ eine Verbindungsleitung im Sinne des Artikels 2 Nummer 39 der Richtlinie (EU) 2024/1788;**
18. „Einspeisepunkt“ einen Einspeisepunkt im Sinne des Artikels 2 Nummer 61 der Richtlinie (EU) 2024/1788;
19. **„Lieferort“ den in einem Gasliefervertrag festgelegten physischen oder virtuellen Ort, an dem Erdgas von einem Verkäufer geliefert und von einem Käufer entgegengenommen werden soll;**

█

20. *„vertraglich vereinbarte Mengen“ die Mengen Erdgas, zu deren Kauf **ein** Käufer **■** verpflichtet ist und zu deren Bereitstellung **ein** Verkäufer **■** verpflichtet ist, wie im **ursprünglichen** Liefervertrag festgelegt, **jedoch** ohne die Mengen, die sich aus **vertraglichen Bestimmungen ergeben, die eine Änderung gegenüber der Grundmenge vorsehen, etwa Aufrundungsmengen, Teilmengen und zusätzliche Mengen** oder sonstige volumetrische Änderungen im Rahmen der vertraglichen Bestimmungen, **außer bezahlte Ausgleichsmengen, die vor dem 17. Juni 2025 bezahlt wurden;***
21. *„Aufrundungsmengen“ die Mengen Erdgas, die zu der vertraglich vereinbarten jährlichen Menge für ein bestimmtes Jahr hinzugefügt werden, damit die letzte Ladung auf eine ganze Ladung aufgerundet werden kann;*
22. *„Teilmengen“ die Mengen Erdgas, die auf folgende Vertragsjahre übertragen werden, wenn die während eines Jahres gelieferte Menge nach Änderungen größer oder kleiner ist als die vertraglich vereinbarte jährliche Menge; diese Mengen können sowohl positiv als auch negativ sein;*

23. **„zusätzliche Mengen“ die Mengen Erdgas, die auf Grundlage von Lieferverträgen und nach Ermessen einer Vertragspartei optional zu der vertraglich vereinbarten jährlichen Menge hinzugefügt werden;**
24. **„bezahlte Ausgleichsmengen“** die Mengen Erdgas, die ein Käufer ■ gemäß einem langfristigen Liefervertrag berechtigt oder verpflichtet ist, in nachfolgenden Zeiträumen abzunehmen und zu bezahlen, im Einklang mit Mindestabnahmeverpflichtungen und als Ausgleich für Rückstände bei der Abnahme von Mengen, die vertraglich vereinbart, aber in früheren Zeiträumen nicht abgenommen wurden;
25. „Lieferplan“ den zwischen den Parteien eines Gasliefervertrags vereinbarten Zeitplan oder Plan, in dem die in festgelegten Zeitabständen von **einem** Verkäufer ■ zu liefernden und von **einem** Käufer ■ entgegens zunehmenden Gasmengen angegeben sind, einschließlich des Zeitpunkts, des Orts und der Lieferbedingungen, wie in einem Liefervertrag oder damit zusammenhängenden operativen Verfahren festgelegt;

26. „Nominierung“ eine Nominierung im Sinne des Artikels 2 Nummer 8 der Verordnung (EU) 2024/1789 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>12</sup>;
27. „Öl“ Rohöl, Erdgaskondensate, Raffinerieeinsatzmaterial, Zusatzstoffe und Oxigenate sowie sonstige Kohlenwasserstoffe und Ölerzeugnisse, die unter die KN-Codes 2709 und 2710 fallen.
28. ***„Land der Erzeugung“ das Land, in dem das Erdgas gewonnen wird, unabhängig davon, ob das Erdgas in weiterer Folge in einem anderen Land verflüssigt oder regasifiziert wird. In Fällen, in denen Erdgas, das in anderen Ländern als der Russischen Föderation gewonnen wurde, in der Russischen Föderation verflüssigt oder regasifiziert wird, wird die Russische Föderation als Land der Erzeugung angesehen;***

---

<sup>12</sup> Verordnung (EU) 2024/1789 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juni 2024 über die Binnenmärkte für erneuerbares Gas, Erdgas sowie Wasserstoff, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1227/2011, (EU) 2017/1938, (EU) 2019/942 und (EU) 2022/869 sowie des Beschlusses (EU) 2017/684 und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 715/2009 (ABl. L, 2024/1789, 15.7.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2024/1789/oj>).

## KAPITEL II

# ***SCHRITTWEISES VERBOT*** DER EINFUHR VON ERDGAS AUS DER RUSSISCHEN FÖDERATION

### Artikel 3

#### Verbot der Einfuhr von Erdgas aus der Russischen Föderation

- (1) Die Einfuhr von Erdgas in gasförmigem Zustand über Pipelines, das seinen Ursprung in der Russischen Föderation hat oder direkt oder indirekt aus der Russischen Föderation ausgeführt wird, wird **■** verboten, es sei denn, eine der ***Ausnahmen nach Artikel 4*** findet Anwendung.
  
- (2) Die Einfuhr von LNG, ***das seinen Ursprung in der Russischen Föderation hat, direkt oder indirekt aus der Russischen Föderation ausgeführt wird oder aus Erdgas in gasförmigem Zustand stammt, das in der Russischen Föderation gewonnen wurde,*** wird **■** verboten, es sei denn, eine der ***Ausnahmen nach Artikel 4*** findet Anwendung. ***Dieses Verbot gilt auch für LNG, das in Mischungen enthalten ist und seinen Ursprung in der Russischen Föderation hat oder direkt oder indirekt aus der Russischen Föderation ausgeführt wird.***

## Artikel 4

### Übergangsphase für bestehende Lieferverträge

- (1) ***Das Verbot nach Artikel 3 Absatz 1 gilt ab dem 17. Juni 2026, und das Verbot nach Artikel 3 Absatz 2 gilt ab dem 25. April 2026 für Fälle, in denen gegenüber der Genehmigungsbehörde nachgewiesen werden kann, dass die jeweilige Einfuhr von Erdgas gemäß Artikel 3 im Rahmen eines vor dem 17. Juni 2025 geschlossenen und danach nicht geänderten kurzfristigen Liefervertrags erfolgt, es sei denn, die Änderung fällt unter Absatz 4.***

■

- (2) ***Artikel 3 Absatz 2 gilt ab dem 1. Januar 2027 für Fälle, in denen gegenüber der Genehmigungsbehörde nachgewiesen werden kann, dass die Einfuhr von Erdgas gemäß Artikel 3 im Rahmen eines vor dem 17. Juni 2025 geschlossenen und danach nicht geänderten langfristigen Liefervertrags erfolgt, es sei denn, die Änderung fällt unter Absatz 4.***

- (3) *Das Verbot nach Artikel 3 Absatz 1 gilt ab dem 30. September 2027 für Fälle, in denen gegenüber der Genehmigungsbehörde nachgewiesen werden kann, dass die Einfuhr von Erdgas gemäß Artikel 3 im Rahmen eines vor dem 17. Juni 2025 geschlossenen und danach nicht geänderten langfristigen Liefervertrags erfolgt, es sei denn, die Änderung fällt unter Absatz 4.*

*Stellt die Kommission ein Risiko fest, dass das Befüllungsziel für 2027 für die unterirdischen Gasspeicheranlagen eines Mitgliedstaats nach Artikel 6a der Verordnung (EU) 2017/1938 möglicherweise nicht erreicht wird, wobei die Umstände für das Risiko, das Ziel zu verfehlen, zu berücksichtigen sind, so bestätigt sie dieses Risiko im Wege eines Durchführungsbeschlusses spätestens am 15. September 2027.*

*Wird ein Durchführungsbeschluss nach Unterabsatz 2 erlassen, so gilt das Verbot für bestehende Verträge nach Artikel 3 Absatz 1 erst ab dem 1. November 2027 in diesem Mitgliedstaat. Die Kommission informiert unverzüglich die Koordinierungsgruppe „Gas“, das Europäische Parlament und den Rat.*

- (4) *Die Ausnahmen gemäß den Absätzen 1, 3 und 5 gelten auch für bestehende Lieferverträge mit folgenden Änderungen:*
- a) *Senkung der vertraglich vereinbarten Mengen;*
  - b) *Senkung der Preise und Gebühren;*
  - c) *Änderung von Vertraulichkeitsklauseln;*
  - d) *Änderung der operativen Verfahren, wie z. B. Kommunikationsverfahren;*
  - e) *Änderungen der Anschriften der Vertragsparteien;*
  - f) *Übertragung vertraglicher Verpflichtungen zwischen verbundenen Unternehmen;*
  - g) *Änderungen, die aufgrund von Gerichts- oder Schiedsverfahren erforderlich sind; oder*
  - h) *für Binnenländer: Änderungen zwischen nationalen Lieferorten.*

- (5) **Das Verbot nach Artikel 3 gilt ab dem 30. September 2027 oder, sofern die Kommission eine Durchführungsbeschluss nach Absatz 3 Unterabsatz 2 erlassen hat, ab dem 1. November 2027, wenn gegenüber der Genehmigungsbehörde nachgewiesen werden kann,**
- a) dass **Erdgaseinfuhren nach Artikel 3** im Rahmen eines kurzfristigen Liefervertrags mit Lieferung an ■ ein Binnenland erfolgen, **der notwendig ist, um den langfristigen Liefervertrag gemäß Buchstabe b zu erfüllen**, und
  - b) dass ein langfristiger Liefervertrag mit Lieferung ■ **an ein** Binnenland für die Einfuhr von Erdgas in gasförmigem Zustand ■ über Pipelines besteht, **wobei**
    - i) **der Vertrag vor dem 17. Juni 2025 geschlossen und danach nicht geändert wurde, es sei denn, die Änderung fällt unter Absatz 4;**

*ii) und der Vertrag Lieferungen von Gas betrifft, das seinen Ursprung in der Russischen Föderation hat oder direkt oder indirekt aus der Russischen Föderation ausgeführt wird, und*

*iii) für den Vertrag die Lieferung am ursprünglichen Lieferort an einer EU-Grenze zu einem Drittland nicht mehr durchgeführt werden kann.*

*(6) Die Genehmigungsbehörde oder die Zollbehörde – sofern sie nicht identisch sind – stellen der Kommission relevante Informationen bereit, sodass es dieser möglich ist, zu überwachen, ob die spezifischen Bedingungen nach den Absätzen 1, 3, 4 und 5 weiterhin erfüllt sind. Dabei überwacht die Kommission insbesondere, ob diese Bestimmung nicht zu Zwecken der Umgehung genutzt wird.*

**I**

*(7) Die gemäß den Absätzen 1, 2 und 3 getätigten Einfuhren dürfen die vertraglich vereinbarten Mengen nicht übersteigen.*

**I**

KAPITEL III  
**GENEHMIGUNG, ÜBERMITTLUNG UND AUSTAUSCH**  
RELEVANTER INFORMATIONEN

Artikel 5

**Genehmigung und** Übermittlung relevanter Informationen

- I**
- (1) *Wird eine Ausnahme nach Artikel 4 für Einfuhren von Erdgas beantragt, das seinen Ursprung in der Russischen Föderation hat oder direkt oder indirekt aus der Russischen Föderation ausgeführt wird, so ist für diese Einfuhren eine vorherige Genehmigung erforderlich. Den Genehmigungsbehörden sind alle Informationen vorzulegen, die nötig sind, um zu beurteilen, ob die Bedingungen nach Artikel 4 erfüllt sind.*

- (2) **Diese** ■ Informationen müssen mindestens Folgendes umfassen:
- a) das Datum des Abschlusses des Gaslieferungsvertrags;
  - b) die Laufzeit des Gaslieferungsvertrags;
  - c) die vertraglich vereinbarten **Mengen**, einschließlich aller Flexibilitätsrechte zur Abweichung nach oben oder unten;
  - d) die Identität der Parteien des Gaslieferungsvertrags, einschließlich – bei in der EU registrierten Parteien – der Registrierungs- und Identifizierungsnummer für Wirtschaftsbeteiligte (EORI-Nummer);
- 
- e) *bei LNG-Mischungen Unterlagen, die die jeweiligen Mengen an russischem und nichtrussischem Gas in der Mischung nachweisen und in denen das Mischverfahren dargelegt ist;*
  - f) bei LNG-Einfuhren *den Ort der Verflüssigung und* den Erstverladehafen;

- g) die Lieferorte, einschließlich möglicher Flexibilitätsregelungen in Bezug auf den Lieferort, **und**
- h) jede Änderung des Gasliefervertrags unter Angabe des Inhalts und des Datums der Änderung, mit Ausnahme von Änderungen, die sich ausschließlich auf den Gaspreis beziehen.

***Wird eine Ausnahme nach Artikel 4 beantragt und wurde der Gaspreis am 17. Juni 2025 oder später geändert, so sind Informationen über die Preisänderung vorzulegen.***

***Die erforderlichen Informationen sind der Genehmigungsbehörde spätestens einen Monat vor dem Eingang in das Zollgebiet der Union zu übermitteln. Dieselbe Frist gilt für Gas, das seinen Ursprung in der Russischen Föderation hat oder direkt oder indirekt aus der Russischen Föderation ausgeführt wird.***

- (3) ***Für Erdgaseinfuhren, bei denen das Land der Erzeugung nicht die Russische Föderation ist, ist eine vorherige Genehmigung erforderlich, es sei denn, diese Einfuhren fallen unter Absatz 5. Den Genehmigungsbehörden in dem Mitgliedstaat, in dem das Gas zum zollrechtlich freien Verkehr überlassen werden soll, sind spätestens fünf Arbeitstage vor dem Eingang in das Zollgebiet Nachweise vorzulegen, aus denen das Land der Erzeugung dieses Erdgases hervorgeht.***

- (4) *Eine vorherige Genehmigung ist nicht erforderlich, wenn Gas aus einem Land eingeführt wird, das Gas erzeugt und im Jahr 2024 mehr als 5 Mrd. m<sup>3</sup> Erdgas in die Union ausgeführt hat und entweder die Einfuhr von russischem Gas verboten hat oder andere restriktive Maßnahmen in Bezug auf russisches Gas anwendet oder über keine Gasinfrastruktur verfügt, die die Einfuhr von LNG oder Pipeline-Gas ermöglicht. Spätestens fünf Arbeitstage nach Inkrafttreten dieser Verordnung erstellt die Kommission im Wege eines Durchführungsbeschlusses eine Liste dieser Länder. Die Kommission überwacht, ob die Kriterien für eine Ausnahme von der vorherigen Genehmigung weiterhin erfüllt sind und aktualisiert die Liste entsprechend unverzüglich auf der Grundlage der Informationen, die von den Genehmigungsbehörden oder den Zollbehörden (wenn diese nicht identisch sind) sowie von Einrichtungen der Union nach Artikel 7 Absatz 2 bereitgestellt werden. Die Kommission kann im Wege eines Durchführungsbeschlusses die Ausnahme von der vorherigen Genehmigung widerrufen, wenn von Genehmigungsbehörden oder Zollbehörden (wenn diese nicht identisch sind) ein oder mehrere Fälle von Umgehung der Verbote nach Artikel 3 durch Ausführer aus einem Land, für das die Ausnahme gilt, festgestellt werden, oder wenn die Kommission Grund zu der Annahme hat, dass Behörden aus ausführenden Ländern nicht angemessen gegen Umgehungspraktiken vorgehen. Der Bericht nach Artikel 13 enthält eine Bewertung der Wirksamkeit des Verfahrens zur vorherigen Genehmigung nach Artikel 5 Absatz 2.*

- (5) **Genehmigungsbehörden**, Zollbehörden, *wenn diese nicht identisch sind*, oder andere an der Überwachung nach den Artikeln 6 und 7 beteiligte Behörden können detailliertere Informationen **■** anfordern, wenn *diese* Informationen *für erforderlich erachtet werden*, um beurteilen zu können, ob die Bedingungen der Artikel 3 und 4 erfüllt sind. *Sie können sich auch auf Informationen aus anderen Quellen stützen*. Die **Genehmigungsbehörden** können **■** insbesondere die Vorlage des vollständigen Wortlauts bestimmter Klauseln des Gaslieferungsvertrags oder des *gesamten Wortlauts* des Gaslieferungsvertrags, ausgenommen Preisinformationen, verlangen, insbesondere, wenn bestimmte Vertragsbestimmungen miteinander verknüpft sind oder die vollständige Kenntnis der Formulierung der Vertragsbestimmungen für *diese* Beurteilung von entscheidender Bedeutung ist. *Sind die vorgelegten Informationen nicht schlüssig*, können *die Zollbehörden* die Überlassung der Waren zum zollrechtlich freien Verkehr verweigern. *Die Kommission veröffentlicht in enger Zusammenarbeit mit den Genehmigungsbehörden oder den Zollbehörden, wenn diese nicht identisch sind, Leitlinien zu weiteren Einzelheiten in Bezug auf das Verfahren der vorherigen Genehmigung und die geeigneten Arten von Dokumenten und Nachweisen, die vorzulegen sind*.

- (6) *Die Genehmigungsbehörden oder, sofern zutreffend, die Zollbehörden, prüfen gegebenenfalls die vorgelegten Nachweise, aus denen das Land der Erzeugung hervorgeht, indem sie weitere Informationen verlangen, die unter anderem Unterlagen für die vorgelagerte Lieferung und die Satellitenverfolgung von LNG-Ladungen oder Tracking-Informationen der Europäischen Agentur für die Sicherheit des Seeverkehrs umfassen können.*
- (7) Bei Erdgas, das über *Grenzen oder Verbindungsleitungen oder* Kopplungspunkte *zwischen der Union und der Russischen Föderation oder Belarus oder über Pipelines, die die Russische Föderation mit der Union verbinden und durch Drittländer verlaufen, wobei sie zwischen der Russischen Föderation und der Union keine Einspeisepunkte aufweisen*, in die Union *eingeführt werden soll*, wird davon ausgegangen, dass es direkt oder indirekt aus der Russischen Föderation ausgeführt wird **█** .

**█**

- (8) *Bei Erdgas, das über Strandzha 1 in die Union eingeführt werden soll, wird davon ausgegangen, dass es direkt oder indirekt aus der Russischen Föderation ausgeführt wird, es sei denn, eindeutige Nachweise können den Genehmigungsbehörden spätestens sieben Arbeitstage vor Eingang in das Zollgebiet vorgelegt werden, aus denen hervorgeht, dass das Land der Erzeugung nicht die Russische Föderation ist.*
- (9) *In Fällen, in denen Änderungen in Bezug auf die Gasinfrastruktur oder die Handelsströme zu einer Situation führen, in der andere Kopplungspunkte die Union mit Systemen verbinden, durch die erhebliche Mengen an russischem Gas befördert wird, stellt die Kommission diese Koppelungspunkte im Wege eines Durchführungsbeschlusses der Kommission fest. In diesem Fall beträgt die Frist zur Vorlage eindeutiger Nachweise für das Land der Erzeugung sieben Arbeitstage.*
- (10) *Wird Erdgas im Rahmen des Versandverfahrens gemäß dem Zollkodex der Union durch die EU von Drittland zu Drittland befördert, einschließlich zum Zweck der Speicherung entsprechend der Zolllagerregelung, sind die Genehmigungsbehörden und die Zollbehörden (wenn diese nicht identisch sind) spätestens fünf Arbeitstage vor dem geplanten Versand über Folgendes zu informieren:*
- a) *das Land der Erzeugung des Erdgases, das versandt wird, es sei denn, diese Informationen liegen nicht vor;*

- b) *den geplanten und den tatsächlichen Zeitplan für die Nominierung unter Angabe der Menge, des Zeitfensters und der Ein- und Ausspeisepunkte des Gases im Versand, mit täglicher Granularität wo anwendbar;*
- c) *die Mengen und Lieferorte in den Gaslieferverträgen; und*
- d) *gegebenenfalls den Vertrag zwischen dem Verkäufer, dem Käufer beziehungsweise jedem zwischengeschalteten Unternehmen und den einschlägigen Fernleitungsnetzbetreibern in der Union.*

*Die Genehmigungsbehörden überprüfen, ob die Daten übereinstimmen und leiten die erhaltenen Informationen unverzüglich an die Zollbehörden weiter, wenn sie nicht identisch sind.*

- (11) *Sofern Betreiber russisches Gas im Rahmen eines Versandverfahrens, einer vorübergehenden Verwahrung oder eines Zolllagerverfahrens nach dem Zollkodex der Union auf dem Hoheitsgebiet der Union lagern, müssen die Mitgliedstaaten über die entsprechenden Überwachungs- und Durchsetzungsmechanismen verfügen, um zu gewährleisten, dass die Nutzung von Speicheranlagen in der Union durch Drittländer kein Risiko für die nationale oder regionale Versorgungssicherheit und die Erfüllung der Speicherverpflichtungen nach den Artikeln 6a bis 6d der Verordnung (EU) 2017/1938 darstellt und der Kommission relevante Informationen bereitstellen. Die Kommission nimmt Informationen über mögliche Probleme bei der Versorgungssicherheit im Zusammenhang mit russischem Gas in den Speichern der Union in ihren Jahresbericht nach Artikel 11 Absatz 3 auf.*

█

## Artikel 6

### Wirksame Überwachung *und Berichterstattung*

Die Zollbehörden und gegebenenfalls die zuständigen Behörden und Regulierungsbehörden, *das Europäische Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF), die Europäische Staatsanwaltschaft (EUSTA)* sowie die Agentur für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden (ACER) stellen – erforderlichenfalls unter umfassender Nutzung ihrer Durchsetzungsbefugnisse – eine wirksame Überwachung der Bestimmungen des Kapitels II sicher und arbeiten eng mit *anderen* einschlägigen nationalen Behörden, den Behörden anderer Mitgliedstaaten, *den Behörden der Union* und der Kommission zusammen. *Die Genehmigungsbehörden und, sofern zutreffend, die Zollbehörden, prüfen gegebenenfalls die vorgelegten Nachweise, aus denen das Land der Erzeugung hervorgeht, indem sie weitere Informationen verlangen, die unter anderem Unterlagen für die vorgelagerte Lieferung und die Satellitenverfolgung von LNG-Ladungen oder Tracking-Informationen der Europäischen Agentur für die Sicherheit des Seeverkehrs umfassen können.*

*Bei der Ausübung ihrer Befugnisse richten die Genehmigungsbehörden und die Zollbehörden besonderes Augenmerk auf die Durchsetzung an Kopplungspunkten, LNG-Anlagen oder Durchleitungspipelines, an denen das Risiko einer Umgehung hoch ist, beispielsweise in Fällen, in denen Einfuhren aus Drittstaaten ankommen, die auch mit russischem Gas handeln oder Gas aus Erzeugungsanlagen ausführen, die teilweise im Eigentum von Unternehmen aus der Russischen Föderation stehen. Die Behörden nutzen den Mechanismus zur Zusammenarbeit nach Artikel 7 der vorliegenden Verordnung und passen ihre Prioritäten bei der Durchsetzung erforderlichenfalls an, um potenzielle Umgehungspraktiken, die im Zuge der Durchführung dieser Verordnung festgestellt werden, anzugehen. Die Kommission überwacht in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten die Gesamtmengen an durch Drittländer eingeführtem Erdgas, um potenzielle Risiken einer Umgehung der Artikel 3 und 4 zu bewerten.*

#### Artikel 7

##### *Zusammenarbeit und Informationsaustausch*

- (1) Die Genehmigungsbehörde ist die Zollbehörde, es sei denn, der Mitgliedstaat benennt zu diesem Zweck eine andere Behörde. Wenn die Mitgliedstaaten eine andere Behörde als die Zollbehörde als Genehmigungsbehörde benennen, teilen sie dies der Kommission mit.*

- (2) *Soweit möglich und im Rahmen der jeweiligen Aufgaben, Zuständigkeiten und Befugnisse arbeiten die Genehmigungsbehörden mit den Regulierungsbehörden, den zuständigen Behörden und gegebenenfalls mit den Zollbehörden sowie mit dem OLAF, der EUSTa, der ACER und der Kommission zusammen und tauschen die erhaltenen Informationen über Erdgaseinfuhren ■ mit ihnen aus, um eine wirksame Bewertung zu gewährleisten, ob die in den Artikeln 3 und 4 dieser Verordnung festgelegten Bedingungen erfüllt sind. Sie tauschen insbesondere Informationen in Bezug auf potenzielle Umgehungspraktiken aus, die im Zuge der Durchführung dieser Verordnung festgestellt werden.*
- (3) *Die Genehmigungsbehörden oder gegebenenfalls die Zollbehörden unterrichten die Regulierungsbehörden, die zuständigen Behörden, die ACER und die Kommission monatlich über wesentliche Elemente im Zusammenhang mit der Entwicklung der Einfuhren von Erdgas, das seinen Ursprung in der Russischen Föderation hat oder direkt oder indirekt aus der Russischen Föderation ausgeführt wird, zum Beispiel Mengen, die im Rahmen von lang- oder kurzfristigen Verträgen eingeführt wurden, Einspeisepunkte und Vertragspartner. Diese Unterrichtung umfasst zudem die wesentlichen Entwicklungen in Bezug auf russisches Gas, das im Rahmen eines in Artikel 5 Absatz 10 genannten Versandverfahrens in die Union gelangt.*

- (4) *Die Genehmigungsbehörden und gegebenenfalls die Zollbehörden verschiedener Mitgliedstaaten tauschen erforderlichenfalls die von ihnen erhaltenen Informationen über Erdgaseinfuhren aus und arbeiten zusammen, um eine wirksame Durchsetzung sicherzustellen und eine Umgehung der Vorschriften zu verhindern. Sie nutzen bestehende Instrumente und Datenbanken, die einen wirksamen Austausch einschlägiger Informationen zwischen nationalen Behörden in ihrem Mitgliedstaat und Behörden in anderen Mitgliedstaaten ermöglichen, oder sie richten diese Instrumente erforderlichenfalls ein. Der Bericht nach Artikel 13 beinhaltet auch eine Evaluierung der Wirksamkeit des Informationsaustauschs und der Zusammenarbeit zwischen den relevanten Behörden nach den Absätzen 2 und 4 des vorliegenden Artikels und nach Artikel 6 und enthält, sofern angebracht, Empfehlungen für deren Verbesserung.*
- (5) Bis zum **1. Juli** 2026 und bis zum **1. Juli** 2027 veröffentlicht die ACER auf der Grundlage der im Rahmen dieser Verordnung eingegangenen Daten und eigener Informationen einen Bericht, der einen Überblick über die Verträge **für die** Lieferung von Erdgas, **das seinen Ursprung in der Russischen Föderation hat oder direkt oder indirekt aus der Russischen Föderation ausgeführt wird**, sowie eine Bewertung der Auswirkungen der Diversifizierung auf die Energiemärkte enthält. **Falls relevant, muss dieser Bericht auch Daten über russisches Gas enthalten, das im Rahmen eines in Artikel 5 Absatz 10 genannten Versandverfahrens in die Union gelangt.**

- (6) **■** Die Kommission und die ACER tauschen *gegebenenfalls* ihnen vorliegende einschlägige Informationen *über Verträge für die Einfuhr von Erdgas, das seinen Ursprung in der Russischen Föderation hat oder direkt oder indirekt aus der Russischen Föderation ausgeführt wird, mit den Genehmigungsbehörden und gegebenenfalls* mit den Zollbehörden aus, um die Durchsetzung dieser Verordnung zu erleichtern.
- (7) *Sofern für die Erfüllung der Verpflichtung nach Unterabsatz 1 des vorliegenden Absatzes relevant, gilt die Verordnung (EG) Nr. 515/97 des Rates<sup>13</sup> mutatis mutandis.*

#### *Artikel 8*

#### *Sanktionen*

- (1) *Die Mitgliedstaaten sehen wirksame, verhältnismäßige und abschreckende Sanktionen bei Nichteinhaltung der Bestimmungen nach den Artikeln 3, 4 oder 5 der vorliegenden Verordnung vor.*

---

<sup>13</sup> *Verordnung (EG) Nr. 515/97 des Rates vom 13. März 1997 über die gegenseitige Amtshilfe zwischen Verwaltungsbehörden der Mitgliedstaaten und die Zusammenarbeit dieser Behörden mit der Kommission im Hinblick auf die ordnungsgemäße Anwendung der Zoll- und der Agrarregelung (ABl. L 082 vom 22.3.1997, S. 1; ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/1997/515/oj>).*

(2) *Das Höchstmaß der Sanktionen für juristische Personen beträgt mindestens*

- *3,5% des gesamten weltweit erzielten Jahresumsatzes des vorangegangenen Geschäftsjahrs des Unternehmens oder*
- *40 Mio. EUR, oder*
- *300 % des geschätzten Transaktionsumsatzes, berechnet auf der Grundlage der entsprechenden Erdgasmengen und der „Day-Ahead“-Vertragspreise auf dem TTF-Markt.*

*In Bezug auf natürliche Personen beträgt das Höchstmaß der Sanktionen mindestens 2,5 Mio. EUR.*

- (3) *Sieht die Rechtsordnung eines Mitgliedstaats keine Befugnis für zuständige Behörden vor, unabhängig Geldbußen zu verhängen, so kann dieser Artikel so angewandt werden, dass das Sanktionsverfahren von der zuständigen Behörde eingeleitet und von den zuständigen nationalen Gerichten durchgesetzt wird, wobei sicherzustellen ist, dass die entsprechenden Verfahren wirksam sind und die gleiche Wirkung wie von zuständigen Behörden verhängte Geldbußen haben. In jedem Fall müssen die verhängten Sanktionen wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein.*
- (4) *Die Mitgliedstaaten unterrichten die Kommission spätestens zwei Jahre nach Inkrafttreten dieser Verordnung über die geltenden einzelstaatlichen Vorschriften, wie nach diesem Artikel vorgesehen, und teilen der Kommission außerdem jede spätere Änderung, die diese Vorschriften betrifft, unverzüglich mit.*

# KAPITEL IV

## NATIONALE DIVERSIFIZIERUNGSPLÄNE

### Artikel 9

#### Nationale Diversifizierungspläne für Erdgas

- (1) **Jeder Mitgliedstaat** erstellt einen Diversifizierungsplan, in dem er die Maßnahmen, Etappenziele und potenziellen Hindernisse für die Diversifizierung seiner Gaslieferungen beschreibt, um alle Einfuhren von Erdgas, das seinen Ursprung in der Russischen Föderation hat oder direkt oder indirekt aus der Russischen Föderation ausgeführt wird, innerhalb der Frist für das vollständige Verbot von Einfuhren **aus der Russischen Föderation nach den Artikeln 3 und 4** einzustellen.
- (2) Der nationale Diversifizierungsplan für Erdgas muss **alle der folgenden Punkte beinhalten**:
  - a) verfügbare Angaben über die Einfuhrmengen von Erdgas im Rahmen bestehender Lieferverträge, das seinen Ursprung in der Russischen Föderation hat oder direkt oder indirekt aus der Russischen Föderation in den Mitgliedstaat ausgeführt wird ;

- b) eine klare Beschreibung der bestehenden **Unterstützungsmaßnahmen** sowie der auf nationaler Ebene geplanten **Unterstützungsmaßnahmen**, mit denen Erdgas ersetzt werden soll, das seinen Ursprung in der Russischen Föderation hat oder direkt oder indirekt aus der Russischen Föderation ausgeführt wird, einschließlich der dadurch voraussichtlich wegfallenden Mengen, der Etappenziele und **eines** Zeitplans für die Umsetzung sowie, **sofern** verfügbar, der vorgesehenen Optionen für alternative Lieferungen und Versorgungswege. Diese Maßnahmen können **■** die Nutzung der Plattform „AggregateEU“ nach **Artikel 42 der Verordnung (EU) 2024/1789**, Unterstützungsmaßnahmen für Diversifizierungsbemühungen von Energieunternehmen, die Zusammenarbeit in regionalen Gruppen wie der hochrangigen Gruppe für Energieverbindungsleitungen in Mittel- und Südosteuropa (CESEC), das Aufzeigen von Alternativen zu Erdgaseinfuhren durch Elektrifizierung, **Energieautarkie**, Energieeffizienzmaßnahmen, die Förderung der Erzeugung von Biogas, Biomethan und sauberem Wasserstoff, den Einsatz erneuerbarer Energien, freiwillige Maßnahmen zur Nachfragesenkung **oder Möglichkeiten anderer Mitgliedstaaten zur Erleichterung der Diversifizierung der Versorgung** umfassen;
- c) **die** Ermittlung potenzieller technischer, vertraglicher oder regulatorischer Hindernisse für die Ersetzung von Erdgas, das seinen Ursprung in der Russischen Föderation hat oder direkt oder indirekt aus der Russischen Föderation ausgeführt wird, sowie Optionen zur Überwindung dieser Hindernisse.

- (3) Die Mitgliedstaaten **legen** der Kommission bis zum 1. März 2026 ihre nationalen Diversifizierungspläne unter Verwendung des Musters in Anhang I **vor**.
- (4) Die Kommission erleichtert die Ausarbeitung und Umsetzung der nationalen Diversifizierungspläne für Erdgas, **soweit angezeigt, unter anderem indem sie bewährte Verfahren und technische Unterstützung bereitstellt. Während der Übergangsphase für bestehende Lieferverträge gemäß Artikel 4 stimmt sich die Kommission mit den Mitgliedstaaten bei ihren Diversifizierungsbemühungen ab, um alternative Bezugsquellen zu ermitteln. Neue Lieferungen könnten auch die entgangenen Einnahmen ausgleichen, indem bestehende Infrastruktur, die zuvor für die Durchleitung von russischem Gas genutzt wurde, eingesetzt wird.** Die Mitgliedstaaten erstatten der mit Artikel 4 der Verordnung (EU) 2017/1938 eingesetzten Koordinierungsgruppe „Gas“ regelmäßig Bericht über die bei der Ausarbeitung, Annahme und Durchführung dieser Pläne erzielten Fortschritte. Auf der Grundlage der nationalen Diversifizierungspläne bewertet die Kommission die Umsetzung der **Einstellung der Einfuhr von Gas, das seinen Ursprung in der Russischen Föderation hat oder direkt oder indirekt aus der Russischen Föderation ausgeführt wird**, und erstattet der Koordinierungsgruppe „Gas“ gemäß Artikel 11 der vorliegenden Verordnung Bericht.

## Artikel 10

### Nationale Diversifizierungspläne für Öl (*Rohöl und/oder Erdölerzeugnisse*)

- (1) **Ein Mitgliedstaat, der Einfuhren von Öl erhält**, das seinen Ursprung in der Russischen Föderation hat oder direkt oder indirekt aus der Russischen Föderation ausgeführt wird, erstellt einen Diversifizierungsplan, in dem er Maßnahmen, Etappenziele und potenzielle Hindernisse für die Diversifizierung seiner Ölversorgung beschreibt, um die Einfuhren von Öl, das seinen Ursprung in der Russischen Föderation hat oder direkt oder indirekt aus der Russischen Föderation ausgeführt wird, bis **Ende 2027** einzustellen.
- (2) **Ein nationaler Diversifizierungsplan für Öl muss alle der folgenden Punkte beinhalten:**
  - a) verfügbare Angaben über die Menge der direkten oder indirekten Öleinfuhren aus **der Russischen Föderation** im Rahmen bestehender Lieferverträge;
  - b) auf nationaler Ebene geplante Maßnahmen für die Ersetzung von Öl, das seinen Ursprung in der Russischen Föderation hat oder direkt oder indirekt aus der Russischen Föderation ausgeführt wird, einschließlich der dadurch voraussichtlich wegfallenden Mengen, der Etappenziele und **eines** Zeitplans für die Umsetzung sowie Optionen für alternative Lieferungen, Versorgungsrouten **und Energiequellen sowie Möglichkeiten anderer Mitgliedstaaten zur Erleichterung der Diversifizierung der Versorgung**;

- c) *auf nationaler Ebene bestehende und geplante Maßnahmen zur Gewährleistung von Transparenz und Rückverfolgbarkeit von Öl, das seinen Ursprung in der Russischen Föderation hat oder direkt oder indirekt aus der Russischen Föderation ausgeführt wird, einschließlich, soweit möglich, Maßnahmen zur Überprüfung von Einfuhren, die möglicherweise neu gekennzeichnet wurden;*
  - d) *mögliche Verbote auf nationaler Ebene für Importe von Öl, das seinen Ursprung in der Russischen Föderation hat oder direkt oder indirekt aus der Russischen Föderation ausgeführt wird;*
  - e) mögliche technische, **vertragliche** oder regulatorische Hindernisse für die Ersetzung von Öl, das seinen Ursprung in der Russischen Föderation hat oder direkt oder indirekt aus der Russischen Föderation ausgeführt wird, und Optionen zur Überwindung dieser Hindernisse.
- (3) Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission bis zum 1. März 2026 ihre nationalen Diversifizierungspläne ■ unter Verwendung des Musters in Anhang II. **Die Kommission veröffentlicht spätestens einen Monat nach Vorlage der Pläne eine nicht vertrauliche Fassung der von den Mitgliedstaaten eingegangenen Pläne.**

- (4) Die Kommission erleichtert die Ausarbeitung und Umsetzung der nationalen Diversifizierungspläne für Erdgas, *soweit angezeigt, unter anderem indem sie bewährte Verfahren und technische Unterstützung bereitstellt. Die Kommission unterstützt die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten bei der Umsetzung der nationalen Diversifizierungspläne. Die Kommission schätzt die Folgen einer möglichen beschleunigten Beendigung von Öleinfuhren für die von einem vollständigen Wegfall russischer Öllieferungen am stärksten betroffenen Mitgliedstaaten ab. Sie arbeitet aktiv mit den direkt betroffenen sowie mit anderen relevanten Mitgliedstaaten zusammen, um Lösungen im Sinne der Minimierung möglicher in der Abschätzung festgestellter Risiken zu finden.* Die Mitgliedstaaten erstatten der mit Artikel 17 der Richtlinie 2009/119/EG des Rates<sup>14</sup> eingesetzten Koordinierungsgruppe für Erdöl und Erdölerzeugnisse regelmäßig Bericht über die bei der Ausarbeitung, Annahme und Durchführung dieser nationalen Diversifizierungspläne erzielten Fortschritte.

---

<sup>14</sup> Richtlinie 2009/119/EG des Rates vom 14. September 2009 zur Verpflichtung der Mitgliedstaaten, Mindestvorräte an Erdöl und/oder Erdölerzeugnissen zu halten (ABl. L 265 vom 9.10.2009, S. 9, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/2009/119/oj>).

- (5) Wird im nationalen Diversifizierungsplan für Öl ein Risiko festgestellt, dass die Einstellung der Einfuhr von **Öl, das seinen Ursprung in der Russischen Föderation hat oder direkt oder indirekt aus der Russischen Föderation ausgeführt wird, bis Ende 2027 möglicherweise** nicht erreicht wird, kann die Kommission **nach Prüfung des nationalen Diversifizierungsplans und innerhalb von drei Monaten nach Vorlage des nationalen Diversifizierungsplans** eine Empfehlung an den **betreffenden** Mitgliedstaat darüber abgeben, wie die **Einstellung** rechtzeitig erreicht werden kann. **Die Kommission veröffentlicht die Empfehlungen spätestens drei Monate nach Vorlage des Diversifizierungsplans.** Im Anschluss an diese Empfehlung aktualisiert der Mitgliedstaat seinen Diversifizierungsplan innerhalb von drei Monaten unter Berücksichtigung der Empfehlung der Kommission.

# KAPITEL V

## ÜBERWACHUNG DER GASVERSORGUNGSSICHERHEIT

### Artikel 11

#### Änderung der Verordnung (EU) 2017/1938

Die Verordnung (EU) 2017/1938 wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 2 werden folgende Nummern **33** und **34** angefügt:
  - „33. ‚Abnahmeverpflichtungsklausel‘ (Take-or-Pay-Klausel) bezeichnet eine vertragliche Bestimmung, wonach der Käufer verpflichtet ist, innerhalb eines bestimmten Zeitraums entweder die gelieferte Menge abzunehmen oder alternativ eine bestimmte Mindestmenge Gas zu bezahlen, unabhängig davon, ob das Gas tatsächlich entgegengenommen wird;
  34. ‚Lieferverpflichtungsklausel‘ (Deliver-or-Pay-Klausel) bezeichnet eine vertragliche Bestimmung, wonach der Verkäufer verpflichtet ist, im Falle der Nichtlieferung von Gas eine Vertragsstrafe zu zahlen.“

2. Artikel 14 Absatz 6 wird wie folgt geändert:

a) In Unterabsatz 1 wird folgender Buchstabe c angefügt:

„c) der Kommission und *den betreffenden zuständigen Behörden* die folgenden Informationen über Lieferverträge für Erdgas, das seinen Ursprung in der Russischen Föderation hat oder direkt oder indirekt aus der Russischen Föderation ausgeführt wird:

- i) die in *Artikel 7 Absatz 1* der Verordnung (EU) .../...<sup>+</sup> genannten Informationen;
- ii) Angaben zu den zu liefernden und abzunehmenden Mengen, einschließlich möglicher Flexibilitätsregelungen im Rahmen von Abnahmeverpflichtungsklauseln oder Lieferverpflichtungsklauseln;
- iii) Lieferpläne (LNG) oder Nominierungen (Pipeline-Gas);
- iv) mögliche vertragliche Flexibilitätsregelungen in Bezug auf die vertraglich vereinbarten jährlichen Mengen, einschließlich Ausgleichsmengen;

---

<sup>+</sup> ABL.: Bitte in den Text die Nummer der vorliegenden Verordnung einfügen und die entsprechende Fußnote vervollständigen.

- v) Bedingungen für die Aussetzung oder Beendigung von Gaslieferungen, einschließlich Bestimmungen über höhere Gewalt;
- vi) Informationen darüber, welches Recht für den Vertrag maßgebend ist, und das gewählte Schiedsverfahren;
- vii) zentrale Elemente anderer kommerzieller Vereinbarungen, die für die Durchführung des Gaslieferungsvertrags relevant sind, mit Ausnahme von Preisinformationen.

---

\*Verordnung (EU) .../... des Europäischen Parlaments und des Rates vom ... zur Einstellung der Einfuhren von russischem Erdgas und zur Vorbereitung der Einstellung von Einfuhren von Öl, zur Verbesserung der Überwachung potenzieller Energieabhängigkeiten und zur Änderung der Verordnung (EU) 2017/1938 (ABl. ..., ELI: ...).“

- b) Folgender *Unterabsatz* wird angefügt:

„Die unter Buchstabe c genannten Informationen werden **spätestens vier Wochen nach dem Inkrafttreten der Verordnung (EU) .../...<sup>+</sup> und** für jeden Vertrag in einem disaggregierten Format bereitgestellt, einschließlich der **relevanten** Textteile **im vollständigen Wortlaut**, mit Ausnahme von Preisinformationen, **insbesondere** wenn die vollständige Kenntnis der Formulierung der Vertragsbestimmungen für die **Bewertung der Gasversorgungssicherheit** von entscheidender Bedeutung ist oder wenn bestimmte Vertragsbestimmungen miteinander verknüpft sind.

---

<sup>+</sup> ABl.: Bitte im Text die Nummer der vorliegenden Verordnung einfügen.

Die Anbieter von LNG-Terminal-Dienstleistungen stellen der Kommission Informationen über Dienstleistungen bereit, die Kunden aus der Russischen Föderation oder von Unternehmen aus der Russischen Föderation kontrollierte Kunden buchen, einschließlich der vertraglich vereinbarten Dienstleistungen, der betroffenen Mengen und der Vertragslaufzeit.“

3. Artikel 17 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Kommission überwacht fortlaufend die Exposition des Energiesystems der Union gegenüber **■** Lieferungen, ***auch über Drittländer, von Gas, das seinen Ursprung in der Russischen Föderation hat oder direkt oder indirekt aus der Russischen Föderation ausgeführt wird,*** insbesondere auf der Grundlage von Informationen, die ***der Kommission und den*** zuständigen Behörden gemäß Artikel 14 Absatz 6 Buchstabe c übermittelt werden.

Die Kommission bewertet die Umsetzung der ***Einstellung der Einfuhren von Gas, das seinen Ursprung in der Russischen Föderation hat oder direkt oder indirekt aus der Russischen Föderation ausgeführt wird, gemäß der Verordnung (EU)../...\**** auf nationaler, regionaler und Unionsebene auf der Grundlage der nationalen Diversifizierungspläne nach Artikel 9 der genannten Verordnung. Diese Bewertung wird der Koordinierungsgruppe ‚Gas‘ gemeldet.

Auf der Grundlage der **■** Bewertung gemäß Absatz 3 veröffentlicht die Kommission einen Jahresbericht mit einem umfassenden Überblick über die Fortschritte der Mitgliedstaaten bei der Umsetzung ihrer nationalen Diversifizierungspläne.

Soweit relevant, ***kann die Kommission innerhalb von drei Monaten ab der Übermittlung eines Diversifizierungsplans eine Empfehlung abgeben***, in der mögliche Aktionen und Maßnahmen zur Gewährleistung einer sicheren Diversifizierung der ***Gasversorgung*** und einem fristgemäßen ***Ausstieg aus Gas, das seinen Ursprung in der Russischen Föderation hat oder direkt oder indirekt aus der Russischen Föderation ausgeführt wird***, aufgezeigt werden.

Die betreffenden Mitgliedstaaten aktualisieren ihren nationalen Diversifizierungsplan innerhalb von drei Monaten unter Berücksichtigung der Empfehlung der Kommission.

---

\* Verordnung (EU) .../... des Europäischen Parlaments und des Rates vom ... zur Einstellung der Einfuhren von russischem Erdgas und zur Vorbereitung der Einstellung von Einfuhren von Öl, zur Verbesserung der Überwachung potenzieller Energieabhängigkeiten und zur Änderung der Verordnung (EU) 2017/1938 (ABl. ..., ELI: ...).“

# KAPITEL VI

## SCHLUSSBESTIMMUNGEN

### Artikel 12

#### Berufsgeheimnis

- (1) Vertrauliche Informationen, die **nach** dieser Verordnung empfangen, ausgetauscht oder übermittelt werden, unterliegen den in diesem Artikel festgelegten Bestimmungen zum Berufsgeheimnis.
- (2) Zur Wahrung des Berufsgeheimnisses verpflichtet sind alle Personen, die für Behörden, die an der Durchführung dieser Verordnung beteiligt sind, arbeiten oder gearbeitet haben, **und** alle natürlichen oder juristischen Personen, an die die relevanten Behörden **ihre** Befugnisse delegiert haben, einschließlich der von **diesen** Behörden unter Vertrag genommenen Prüfer und Sachverständigen.

- (3) Unter das Berufsgeheimnis fallende Informationen dürfen keiner anderen Person oder Behörde gegenüber offengelegt werden, es sei denn, dies geschieht aufgrund von Unionsrecht oder nationalem Recht.
- (4) Alle im Rahmen dieser Verordnung zwischen den relevanten Behörden *oder Mitgliedstaaten* ausgetauschten Informationen, die *Geschäfts- oder Betriebsbedingungen* *oder* andere wirtschaftliche oder persönliche Angelegenheiten betreffen, sind als vertraulich zu betrachten und unterliegen dem Berufsgeheimnis, es sein denn, die *relevante Behörde* erklärt zum Zeitpunkt der Übermittlung, dass die Weitergabe der Informationen zulässig ist *oder die Informationen gemäß Unionsrecht oder nationalem Recht erforderlich sind*, oder die Weitergabe ist für Gerichtsverfahren erforderlich.

### Artikel 13

#### Überwachung ■

Die Kommission überwacht fortlaufend die Entwicklung des Energiemarkts der Union, insbesondere im Hinblick auf potenzielle Abhängigkeiten bei der Gasversorgung oder andere Risiken für die *Energieversorgungssicherheit* im Zusammenhang mit Energieeinfuhren aus der Russischen Föderation. *Bis zum [zwei Jahre nach Inkrafttreten dieser Verordnung] legt die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Bericht über die Durchführung dieser Verordnung vor.*

*Im Falle plötzlicher und bedeutender Entwicklungen, die die Energieversorgungssicherheit eines oder mehrerer Mitgliedstaaten ernsthaft gefährden und nachdem ein Notfall nach den Artikeln 11 und 12 der Verordnung (EU) 2017/1938 ausgerufen worden ist, kann die Kommission die Anwendung des Kapitels II der vorliegenden Verordnung in einem oder mehreren Mitgliedstaaten vorübergehend ganz oder teilweise aussetzen. In einem solchen Fall kann die Kommission auch das Erfordernis einer vorherigen Genehmigung gemäß Artikel 5 Absatz 2 aussetzen. Der Beschluss der Kommission enthält bestimmte Bedingungen, insbesondere um sicherzustellen, dass eine Aussetzung strikt auf die Abwehr der Bedrohung beschränkt ist. Die Aussetzung wird auf eine Dauer begrenzt, die unbedingt erforderlich ist, um die Zeit zu überbrücken, bis es in ausreichendem Maße Lieferungen aus anderen Ländern als der Russischen Föderation gibt, um den Bedarf der Union zu decken. Sie wird nicht länger gewährt als für vier Wochen und nur dann verlängert, wenn die Bedingungen des Notfalls nach Artikel 11 der Verordnung 2017/1938 weiterhin zutreffen. Ausschließlich kurzfristige Verträge sind im Rahmen einer vorübergehenden Aussetzung nach dem vorliegenden Absatz zulässig. Die Kommission informiert die Mitgliedstaaten und die Koordinierungsgruppe „Gas“ über etwaige Aussetzungen und legt dem Parlament und dem Rat einen Bericht mit der Begründung der Aussetzung und etwaiger Verlängerungen vor. Die Kommission legt den Bericht dem Parlament vor, wenn sie darum ersucht wird.*

Artikel 14  
Inkrafttreten und Anwendung

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

*Artikel 3 gilt ab dem [sechs Wochen nach dem Inkrafttreten der vorliegenden Verordnung], sofern nach Artikel 4 nicht anders festgelegt.*

*Artikel 5 gilt ab dem [sechs Wochen minus ein Monat nach Inkrafttreten der vorliegenden Verordnung].*

*Diese Verordnung lässt die Anwendung des in der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 des Rates<sup>15</sup> festgelegten Verbots in Bezug auf LNG unberührt, das unabhängig von den Bestimmungen der vorliegenden Verordnung gilt und eingehalten wird.*

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu ... am ...

*Im Namen des Europäischen Parlaments*

*Im Namen des Rates*

*Die Präsidentin*

Der Präsident/Die Präsidentin

---

<sup>15</sup> *Verordnung (EU) Nr. 833/2014 des Rates vom 31. Juli 2014 über restriktive Maßnahmen angesichts der Handlungen Russlands, die die Lage in der Ukraine destabilisieren (ABl. L 229 vom 31.7.2014, S. 1; ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2014/833/oj>).*

## ANHANG I

### Muster für nationale Diversifizierungspläne für Erdgas

Dieses Muster ist für nationale Behörden bestimmt, die einen nationalen Diversifizierungsplan gemäß Artikel 9 erstellen. Es umfasst Folgendes:

#### Allgemeine Angaben

Name der für die Erstellung des Plans zuständigen Behörde	
Beschreibung des Gassystems. Hierzu gehört Folgendes:  i) die Gasnachfrage;  ii) der Versorgungsmix unter Berücksichtigung der Abhängigkeit von russischen Lieferungen.	

Wichtigste Angaben über die Einfuhr von Gas, das seinen Ursprung in der Russischen Föderation hat oder direkt oder indirekt aus der Russischen Föderation in den Mitgliedstaat ausgeführt wird

<p>Verweis auf die einzelnen Verträge, die die Einführer an die zuständigen Behörden und die Kommission übermittelt haben</p>	
<p><b>Sofern zutreffend,</b> von Unternehmen oder verbundenen Unternehmen aus der Russischen Föderation gebuchte LNG-Terminal-Dienstleistungen</p>	
<p>Gesamtmengen an <b>■ Gas, das seinen Ursprung in der Russischen Föderation hat oder direkt oder indirekt aus der Russischen Föderation ausgeführt wird,</b> deren Lieferung in den Mitgliedstaat vertraglich vereinbart ist.</p> <p>Angaben zu vertraglichen Flexibilitätsregelungen und Lieferort (Kopplungspunkt, Einfuhrort, LNG-Terminal usw.).</p>	

Beschreibung der Maßnahmen zur Ersetzung von Erdgas, das seinen Ursprung in der Russischen Föderation hat oder direkt oder indirekt aus der Russischen Föderation ausgeführt wird

3.1. Die Beschreibung muss die folgenden Elemente umfassen:

<p>Diversifizierungsoptionen:</p> <p>i) alternative Lieferungen;</p> <p>ii) alternative Versorgungswege;</p> <p>iii) Nachfragebündelung.</p>	
<p>Beschreibung der Maßnahme und ihrer Ziele, einschließlich der dadurch voraussichtlich wegfallenden Mengen und der Zwischenschritte im Falle einer mehrstufigen Maßnahme</p>	
<p>Zeitplan der Umsetzung</p>	
<p>Auswirkungen der Maßnahmen auf das Energiesystem, einschließlich der Gasflussmuster, Infrastrukturkapazitäten, Tarife usw.</p>	
<p>Auswirkungen auf benachbarte Mitgliedstaaten</p>	

Technische, *vertragliche* oder regulatorische Hindernisse für die Ersetzung von Gas, das seinen Ursprung in der Russischen Föderation hat oder direkt oder indirekt aus der Russischen Föderation ausgeführt wird

Technische, <i>vertragliche</i> oder regulatorische Hindernisse	
Optionen zur Überwindung der Hindernisse und Zeitplan	
Kategorie	Ersatz für die im Rahmen der Einstellung entfallenden Mengen <sup>1</sup>
Erforderliche Angaben	Beschreibung der auf nationaler Ebene bestehenden und geplanten Maßnahmen zur Ersetzung der verbleibenden Erdgasmengen, die ihren Ursprung in der Russischen Föderation haben oder direkt oder indirekt aus der Russischen Föderation ausgeführt werden  i) voraussichtliche ersetzte Menge pro Maßnahme, ii) Zeitplan für die Umsetzung (Beginn-Abschluss), iii) Optionen für alternative Lieferungen und Versorgungswege
Pipeline-Gas	
LNG	

---

<sup>1</sup> Diese Maßnahmen können die Nutzung der Plattform „AggregateEU“ gemäß Artikel 42 der Verordnung (EU) 2024/1789, Unterstützung für Diversifizierungsbemühungen von Energieunternehmen, die Zusammenarbeit in regionalen Gruppen wie der hochrangigen Gruppe für Energieverbindungsleitungen in Mittel- und Südosteuropa (CESEC), das Aufzeigen von Alternativen zu Erdgaseinfuhren durch Elektrifizierung, Energieeffizienzmaßnahmen, die Förderung der Erzeugung von Biogas, Biomethan und sauberem Wasserstoff, den Einsatz erneuerbarer Energien oder freiwillige Maßnahmen zur Nachfragesenkung umfassen.

## ANHANG II

### Muster für nationale Diversifizierungspläne für Öl

Dieses Muster ist für nationale Behörden bestimmt, die einen detaillierten nationalen Diversifizierungsplan gemäß Artikel 10 erstellen. Es umfasst Folgendes:

#### Allgemeine Angaben

Name der für die Erstellung des Plans zuständigen Behörde	
Beschreibung des Ölnetzes. Hierzu gehört Folgendes:  i) die Ölnachfrage;  ii) der Versorgungsmix unter Berücksichtigung der Abhängigkeit von russischen Lieferungen.	

Die wichtigsten Angaben über die Einfuhr von Öl (*Rohöl und Erdölerzeugnisse*), das seinen Ursprung in der Russischen Föderation hat oder direkt oder indirekt aus der Russischen Föderation in den Mitgliedstaat ausgeführt wird.

<p>Gesamtmengen an russischem Öl, deren Lieferung in den Mitgliedstaat vertraglich vereinbart ist.</p> <p>Angabe des Enddatums vertraglicher Verpflichtungen.</p>	
<p>Angaben zur Identität der verschiedenen Interessenträger (Verkäufer, Einführer und Käufer)</p>	

Beschreibung der Maßnahmen zur Ersetzung von Öl, das seinen Ursprung in der Russischen Föderation hat oder direkt oder indirekt aus der Russischen Föderation ausgeführt wird.

Die Beschreibung muss die folgenden Elemente umfassen:

<p>Diversifizierungsoptionen:</p> <p>i) alternative Lieferungen;</p> <p>ii) alternative Versorgungswege.</p>	
<p>Beschreibung der Maßnahme und ihrer Ziele, einschließlich der dadurch voraussichtlich wegfallenden Mengen und der Zwischenschritte im Falle einer mehrstufigen Maßnahme <i>Auf nationaler Ebene bestehende und geplante Maßnahmen zur Gewährleistung von Transparenz und Rückverfolgbarkeit von Öl, das seinen Ursprung in der Russischen Föderation hat oder direkt oder indirekt aus der Russischen Föderation ausgeführt wird, einschließlich, soweit möglich, Maßnahmen zur Überprüfung von Einfuhren, die möglicherweise neu gekennzeichnet wurden</i></p>	
<p>Zeitplan der Umsetzung</p>	
<p>Auswirkungen der Maßnahmen auf das</p>	

Energiesystem, einschließlich der Ölflussmuster, Infrastrukturkapazitäten, Tarife usw.	
Auswirkungen auf benachbarte Mitgliedstaaten	

Technische, *vertragliche* oder regulatorische Hindernisse für die Ersetzung von Öl, das seinen Ursprung in der Russischen Föderation hat oder direkt oder indirekt aus der Russischen Föderation ausgeführt wird.

Technische, <i>vertragliche</i> <i>oder</i> regulatorische Hindernisse	
Optionen zur Überwindung <i>des Hindernisses</i> und Zeitplan	

---

**Erklärung der Europäischen Kommission zu künftigen Maßnahmen in Bezug auf russisches Öl**

Um wesentliche Sicherheitsrisiken abzuwehren und Energieabhängigkeiten zu beenden, die sich aus dem fortgesetzten Energiehandel mit der Russischen Föderation ergeben, hält die Europäische Kommission an ihrer Verpflichtung fest, im Einklang mit der Erklärung von Versailles dafür zu sorgen, dass alle noch stattfindenden Einfuhren von Öl aus der Russischen Föderation bis Ende 2027 schrittweise eingestellt werden.

**Die Kommission beabsichtigt, Anfang 2026 einen Legislativvorschlag vorzulegen, um Einfuhren von Öl aus der Russischen Föderation so rasch wie möglich, spätestens jedoch ab Ende 2027 zu verbieten.**

Die Kommission wird die möglichen Auswirkungen einer beschleunigten Einstellung der Öleinfuhren auf die Versorgungssicherheit, die Wirtschaft und die Wettbewerbsfähigkeit der am stärksten betroffenen Mitgliedstaaten sorgfältig prüfen.

Die Kommission wird im Geiste der Solidarität aktiv mit den unmittelbar betroffenen und anderen relevanten Mitgliedstaaten zusammenarbeiten, um geeignete Maßnahmen zur Minimierung der in der Bewertung ermittelten möglichen Risiken zu erarbeiten und den Zugang zu alternativen Lieferquellen zu erleichtern.

---